Der Scheckvertrag.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

ZUGLEICH MIT DEN ANGEHÄNGTEN THESEN

AM MITTWOCH, DEN 11. AUGUST 1909, NACHMITTAG 5 UHR

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

MARTIN WERTHER
AUS EUTIN IN HOLST.

AGAD.
LUBG.BAT.
BIBL.

OPPONENTEN:

HERR REFERENDAR GERLACH
HERR REFERENDAR HANNIG.

HALLE A. D. S.
DRUCK VON HERM. KÖHLER
1909.

Thesen.

1. Eine Kautionshypothek kann nur zugleich mit der ihr zu Grunde liegenden Forderung durch Eintragung im Grundbuch übertragen werden.

2. Zur Einverleibung eines durch Personalien mit Preussen verbundenen Staates ist die Zustimmung des Landtages erforderlich.

3. Die Vertragsfreiheit der Parteien bei Abschluss des Scheckvertrages ist uneingeschränkt.

4. Die Namensscriptur auf der Rückseite des Inhaberschecks ist ein Blankoindossament ohne Transportfunktion.

5. Das nachprotestliche Scheckindossament ist im Gegensatz zu Art. 16. W. O. ebenso ein vollgiltiges Indossament mit Transport- und Garantieeffekt wie das vorprotestliche.

6. Die Reichsbank ist eine besondere, durch Specialgesetz geregelte Art der Actiengesellschaft.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548101_0073

Literatur-Verzeichnis.

Apt, Scheckgesetz Berlin 1908.

Begründung zum Entwurfe eines Scheckgesetzes, Reichstag 12. Legislaturperiode 1. Session 1907—1908. Nr. 566.

Birnbaum, Über Schecks, Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht XXX. Band, S. S. 1 ff.

Breit, Pflichten und Rechte des Bankiers unter dem neuen Scheckgesetz. Berlin 1908.

Buchwald, Die Technik des Bankbetriebes, Berlin 1904.

Buff, Das deutsche Scheckgesetz 1908.

v. Canstein, Der Scheck. Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen 1897 Nr. 7.

v. Canstein, Ein deutsches Scheckgesetz zur Minderung der Goldknappheit. Im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie I. Jahrgang Heft 1.

v. Canstein, Die Klage des Scheckinhabers gegen den Bezogenen, Zeitschrift f. d. gesamte Handelsrecht 60. Band S. S. 164.

Cohn, Zur Lehre vom Scheck, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft I, II, III.

Cohn, Der vorläufige Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. 61. Band S. S. 1—126.

Conrad, die materiellen Voraussetzungen und die Form des Schecks, Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht 57. Band S. S. 49 ff.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechtes 6. Aufl. 1903.

Ehrenberg, Schaden infolge einer Scheckfälschung, deutsche Juristen-Zeitung 12. Jahrgang S. S. 1298—1301.

Endemann, Handbuch des deutschen Handels; See- und Wechselrechtes.

Goldschmidt, Das Rechtsverhältnis zwischen Checkinhaber und Checkbezogenen. Ing.-Diss. Greifswald 1899.

Heine, Scheckgesetz Leipzig 1908.

Heise, Die rechtliche Natur des Schecks. Ing.-Diss. Leipzig 1906.

Henschel, Scheckgesetz Berlin 1908.

Heyn, Zur Frage der gesetzlichen Regelung des Scheckwesens in Deutschland. Bank-Archiv III. Jahrgang, S. S. 107—110.

Hofmann, Der Scheck und das Bürgerliche Gesetzbuch. Bank-Archiv IV. S. S. 130—135.

Hoppenstedt, Zum Scheckgesetz Berlin 1892.

Jakobi, Der Scheck als Wertpapier Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht 63. Bd. S. S. 87 ff.

Kapp, Der Scheck, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht XXX. Band S. S. 325 ff.

Koch, Gutachten über die Frage: Empfiehlt sich eine gesetzgeberische Regelung des Chekverkehres? In „Vorträge und Aufsätze" Berlin 1892.

Koch, Über Bedürfnis und Inhalt eines Scheckgesetzes für das deutsche Reich. In „Vorträge und Aufsätze" Berlin 1892.

Koch, Über Giroverkehr und den Gebrauch von Checks als Zahlungsmittel. In „Vorträge und Aufsätze," Berlin 1892.

Kuhlenbeck, Der Scheck, Leipzig 1890.

Kuhlenbeck, Das deutsche Scheckgesetz 1908.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechtes, Leipzig 1908.

Loeb, Der Scheckgesetzentwurf, Berlin 1907.

Merzbacher, Scheckgesetz, München 1908.

Mittermaier, Die Bankanweisung, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht X. Band. S. S. 1 ff.

Moltmann, Entwurf eines Scheckgesetzes für das deutsche Reich. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, XVII. Band I/II Heft. S. S. 281—317.

Pavlicek, Das Scheckgesetz des deutschen Reiches vom 11. März 1908 Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht. 63. Bd. S. S. 19 ff.

Pavlicek, Falsche und gefälschte Schecks, deutsche Juristen-Zeitung XI. Jahrgang S. S. 463 ff.

Proebst, Die Grundlagen unseres Depositen- und Scheckwesens, Sammlung national-ökonomischer Abhandlungen von Conrad.

Riesser, Zur Revision des Handelsgesetzbuches, Stuttgart 1889.

Simonson, Der Entwurf eines Scheckgesetzes. In Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, XVI. Bd. S. S. 43—67.

Simonson, Zum Scheckgesetzentwurf. Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen 1892 Nr. 12.

Unger, Handeln auf fremde Gefahr. Jena 1894.

Inhaltsverzeichnis.

§ 1. Scheck und Scheckvertrag.

§ 2. Die Bedeutung des Scheckvertrages.

§ 3. Die Subjekte des Scheckvertrages.

§ 4. Das Grundgeschäft.

§ 5. Die rechtliche Natur des Scheckvertrages.

§ 6. Der Abschluss des Scheckvertrages.

§ 7. Die rechtlichen Wirkungen des Scheckvertrages.

§ 1.

Cohn bezeichnet den Scheck als eine „qualifizierte schriftliche Anweisung.“ [1]) Die Qualifikation besteht nach seiner Ansicht in dem „Erfordernis der vertragsmässigen Ermächtigung des Ausstellers seitens des Bezogenen zur Ausstellung von Schecks.“ [2]) Er stellt den Satz auf: „Kein Scheck ohne Scheckvertrag.“ [3]) Canstein behauptet freilich,[4]) dass Cohn selbst bei Endemann (III S. 1148) zugäbe, dass es auch einen Scheck ohne Scheckvertrag gäbe; hierauf ist aber zu erwidern, dass Cohn an dieser Stelle eine „Vereinbarung, eine Willensübereinstimmung“ zwischen Aussteller und Bezogenen fordert. Ob der Scheckvertrag ausdrücklich oder stillschweigend durch blosse Willensübereinstimmung geschlossen wird, ist bei dem bestehenden Prinzipe der Formfreiheit gleichgiltig; es wird doch nach Cohns klar geäusserter Ansicht stets ein Vertrag zwischen Aussteller und Bezogenen vorliegen müssen. [5])

Die Cohnsche Theorie hat zahlreiche Anhänger gefunden, so Koch [6]), Kuhlenbeck [7]), Moltmann [8]), Düringer und Hachenburg [9]), Hammerschlag [10]), Riesser [11]), Hofmann [12]) und andere mehr [13]). Vor allem aber ist der Cohnsche Satz: „Kein

---

[1]) Endemann III S. 1144.

[2]) a. a. O. S. 1147 und Zeitschrift f. vergl. Rechtsw. I. S. 455.

[3]) a. a. O. S. 1148.

[4]) Klage des Scheckinhabers u. s. w. S. 166. Anm. 6.

[5]) Dasselbe betont Cohn selbst: Der vorläufige Entwurf S. 32. Anm. 43.

[6]) Abrechnungsstellen in Deutschland u. s. w. S. 85.

[7]) Der Scheck. S. 83.

[8]) Entwurf eines Scheckgesetzes u. s. w. S. 302.

[9]) Handelsgesetzbuch II. Bd. S. 442.

[10]) Der ungarische Scheckgesetzentwurf S. 505.

[11]) Zur Revision des Handelsgesetzbuches S. 270.

[12]) Bankarchiv IV. S. 131.

[13]) Vergl. Cohn: Der vorläufige Entwurf u. s. w. S. 31.

Scheck ohne Scheckvertrag“ von Conrad[1]) übernommen und dahin begründet worden, dass nur dadurch die nötige Verkehrssicherheit für den Scheck geschaffen werde, dass der Scheckvertrag für ein wesentliches Erfordernis des Schecks gelte und einer nur formell sich als Scheck charakterisierenden Urkunde, der ein solcher Vertrag nicht zu Grunde läge, die rechtliche Natur eines Schecks abgesprochen würde.

Wenn Conrad freilich zur Unterstützung seiner Behauptung sich auf Kapp und Simonson bezieht und meint, dass auch diese beiden den Scheckvertrag als essentiale des Schecks ansähen, so ist er wohl im Irrtume. Er darf doch daraus, dass Simonson behauptet, eine Verpflichtung des Bezogenen zur Einlösung von Schecks könne nur auf Grund eines Scheckvertrages bestehen, nicht folgern, dass dieser damit sagen will: „Kein Scheck ohne Scheckvertrag.“ Führt doch Simonson deutlich aus, dass ein Scheck auch ohne Scheckvertrag immer noch ein Scheck sei. Eine „Modifikation“ der Cohnschen Theorie, wie Conrad meint, kann man in Simonsons Ausführungen wohl nicht finden. Dass Simonson eine Einlösungspflicht des Bezogenen ohne Scheckvertrag nicht anerkennt, hat mit der Frage, ob es auch einen Scheck ohne Zugrundeliegen eines Scheckvertrages giebt, nicht das mindeste zu tun. Auch Kapp[2]) sagt, dass eine Urkunde, die den von ihm näher bezeichneten formellen Erfordernissen genüge, dem rechtmässigen Inhaber derselben alle Rechte, welche ihm aus dem Scheck als Wechselversprechen erwachsen können, gewähre.

Die Ansicht Conrads, dass es die Verkehrssicherheit verlange, dass man die rechtliche Existenz eines Schecks von einem zwischen Scheckaussteller und Scheckbezogenem abgeschlossenen Vertrage abhängig mache, ist dann auch gerade von Simonson[3]) widerlegt worden. Es wäre bei der Conradschen Auffassung keiner äusserlich sich als Scheck

[1]) S. 69.

[2]) S. 365.

[3]) Buschs Archiv für Theorie und Praxis des allgem. deutschen Handels- und Wechselrechtes, 1887 S. 16; und in der Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen v. 19. März 1892 S. 113; ebenso Heise S. 28.

präsentierenden Urkunde anzusehen, ob sie wirklich ein Scheck sei oder nicht. Denn aus der Urkunde als solcher geht nicht hervor, ob ihr ein Vertrag zwischen Aussteller und Bezogenem zu Grunde liegt. Es wäre also lediglich Sache des Vertrauens, das jemand dem Scheckaussteller entgegenbringt, wenn er einen Scheck von diesem annimmt. Er müsste es glauben, wenn dieser ihm versicherte, dass der Scheck auf Grund eines zwischen ihm und dem Bezogenen geschlossenen Vertrages ausgestellt wäre. Eine Möglichkeit diese Behauptung nachzuprüfen besteht für den Schecknehmer nicht. Diese Unsicherheit des Schecknehmers wird sich noch verstärken, wenn der Scheck bereits durch mehrere Hände gegangen ist. Die einzelnen Scheckinhaber kennen den Aussteller vielleicht garnicht einmal, sondern ein Inhaber versichert nur immer dem Nachmann, dass er von seinem Vormann die Zusicherung erhalten habe, dass der Scheck auf Grund eines Scheckvertrages gezogen und deshalb ein wirklicher Scheck sei. Ob der Aussteller, der diese Behauptung zuerst aufgestellt hat, ein solches Vertrauen verdient, dass man ihm dieses ohne weiteres glauben kann, werden die einzelnen Schecknehmer garnicht einmal nachzuprüfen in der Lage sein, da er ihnen in den meisten Fällen gänzlich unbekannt sein wird.

Conrad behauptet gegen diese bereits von Simonson ähnlich erhobenen Bedenken, dass es ja ein Leichtes sei dem Scheck anzusehen, ob ihm ein Scheckvertrag zu Grunde liege oder nicht, wenn gesetzlich bestimmt würde, dass nur Formularschecks die rechtliche Stellung von Schecks genössen; daraus, dass ein solches Scheckformular verwendet sei, gehe ja hervor, dass der Aussteller mit dem Bezogenen einen Scheckvertrag abgeschlossen und auf Grund dieses Vertrages das Scheckformular erhalten hätte. Dann würde aber stets die Frage offen bleiben, wie Schecks, die auf unberechtigt hergestellten oder entwendeten oder nach Auflösung des Scheckvertrages unberechtigt zurückbehaltenen Formularen geschrieben sind, oder absichtlich oder versehentlich überzogene Schecks rechtlich zu behandeln wären. Will man dem Scheckverkehre mit Conrad eine grössere Sicherheit geben, so wird man es nicht dadurch

erreichen können, dass man denjenigen Schecks, die allein die Verkehrssicherheit stören, so vor allen die überzogenen Schecks, die Natur als Schecks nimmt, sondern man muss den Inhabern gerade dieser Schecks dadurch eine möglichst grosse Sicherheit gewähren, dass man sie auf Grund ihrer äusseren Form den strengen Vorschriften des Regresses und des Wechselprozesses unterwirft.

Aus diesen Bedenken heraus meint denn auch Cohn[1]) dass es höchst wünschenswert sei, „dass das Gesetz auch die wichtige Frage klar entscheidet, welchen Normen des Civil- und Handelsrechtes insbesondere ein ohne Guthaben oder gar ohne Abschluss eines jeden Scheckvertrages „in die Luft" gezogener Scheinscheck unterliegt". Er selbst hält es für empfehlenswert, „die Normen des Scheckrechtes, soweit als möglich, sinngemäss auf solche Scheinschecks anzuwenden." Das heisst doch aber den Sinn des Gesetzes verkennen. Denn wenn das Scheckgesetz den Inhabern den Regress aus dem Scheck und die schneidige Wechselklage gewährt, so hat es doch unzweifelhaft mit diesen Vorschriften die Inhaber der „Scheinschecks" in allererster Linie im Auge. Es will diese Vorschriften doch nicht etwa zunächst nur auf Schecks, die auf Grund eines Scheckvertrages gezogen sind und deshalb in der Regel eingelöst werden — für Inhaber solcher Schecks haben diese Schutzvorschriften in den seltensten Fällen Bedeutung — angewendet und dann erst sinngemäss auch auf Scheinschecks übertragen wissen; sondern diese Vorschriften sind doch in erster Linie in Hinblick auf „Pseudoschecks" gegeben.

So wendet sich auch vor allem Lehmann[2]) gegen die Cohnsche Theorie und bezeichnet das Vorhandensein eines Scheckvertrages als für den Scheck unwesentlich. „Schecks ohne Scheckvertrag kommen praktisch nicht vor. Allein es wäre irrig den Scheckvertrag als wesentliches Erfordernis des Schecks hinzustellen. Denn so gut es dankbar ist, dass trotz Nichtigkeit oder nach Auflösung des Scheckvertrages Schecks gezogen werden, so sind die internen Vereinbarun-

[1]) Der vorläufige Entwurf u. s. w. S. S. 35, 36.

[2]) S. 794; ebenso Heise S. 28.

gen zwischen Aussteller und Bezogenen für das Wesen des Schecks bedeutungslos. Weder kann der Anweisungsempfänger aus dem Scheckvertrage Rechte für sich herleiten, noch werden die Beziehungen des Ausstellers zum Anweisungsempfänger durch den Scheckvertrag beeinflusst."

Das neue Scheckgesetz[1]) betrachtet zwar den Scheck, ebenso wie Cohn, als eine qualifizierte Anweisung. Die Qualifikation besteht aber — im Gegensatz zur Cohnschen Behauptung: „Kein Scheck ohne Scheckvertrag" — lediglich in den im § 1 Sch. G. aufgestellten formellen Erfordernissen, deren Beobachtung einer Anweisung ohne weiteres die rechtliche Natur eines Schecks verleiht. Genügt eine Anweisung den in dem angeführten Paragraphen aufgeführten Formularerfordernissen, so ist sie ein Scheck im Sinne unseres neuen Gesetzes. Hierdurch allein kann auch die von Conrad gewünschte Verkehrssicherheit geschaffen werden. Denn jetzt kann jeder Schecknehmer selbständig prüfen, ob die Urkunde, die er erhält, ein Scheck ist, aus dem er Regress nehmen und auf Grund dessen er im Scheckprozesse gegen die Vormänner vorgehen kann; er ist nicht auf die Versicherung seines Vormannes angewiesen, dass dem Scheck ein Scheckvertrag zu Grunde liege, eine Behauptung, die er nicht auf ihre Wahrheit untersuchen kann.

Auch will das Scheckgesetz nicht etwa mit dem von ihm für den Scheck aufgestellten Formularerfordernis der Guthabenklausel — Der Scheck muss die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers enthalten, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen — die rechtliche Existenz des Schecks von einem Guthaben des Ausstellers beim Bezogenen und damit indirekt vom Vorhandensein eines Scheckvertrages abhängig machen; denn ohne Scheckvertrag ist, wie noch gezeigt wird, kein Guthaben vorhanden. Das Erfordernis der Guthabenklausel ist vielmehr rein formell.

Der Aussteller muss, um seiner Anweisung die rechtliche Natur eines Schecks zu verleihen, auf sein Guthaben

[1]) Vergl. Begründung.

beim Bezogenen in der Urkunde Bezug nehmen. Die Guthabenklausel verdankt ihre Existenz rechtspolitischen Gründen. Sie soll bewirken, dass man sich bei Ausstellung eines Schecks jedes Mal vergegenwärtigt, dass ein Scheck nur dann ausgestellt werden soll, wenn man wirklich über ein entsprechendes Guthaben verfügt, und dass man sich bei Unrichtigkeit dieser Behauptung eventuell sogar strafrechtlicher Verfolgung aussetzt.[1]) Die Guthabenklausel soll also die Ausschreibung von Schecks ohne Guthaben nach Möglichkeit einschränken. Ob sie freilich in Praxis diesen ihren Zweck erfüllen wird, erscheint mehr wie zweifelhaft, da sich der Betrüger auch durch sie nicht abschrecken lassen wird[2]) einen Scheck ohne Guthaben zu begeben, der redliche Aussteller aber selbst ohne dieses Warnungssignal sich hüten wird, einen ungedeckten Scheck in Verkehr zu geben.[3]) So hat sich denn die Literatur nur zum Teil für die Einführung der Gutshabenklausel ausgesprochen.[4]) Nimmt der Aussteller nicht auf sein Guthaben Bezug, fehlt also das Formerfordernis der Guthabenklausel, so liegt kein rechtsgiltiger Scheck vor. Das Gesetz enthält zwar keine Bestimmung darüber, welche Wirkungen einer solchen Urkunde zukommen; man dürfte sie aber ohne weiteres als Anweisung anzusehen haben.[5]) Zu demselben Ergebnis kommt man mit Hilfe des § 140 B. G. B., es sei denn, dass „der Wille des Ausstellers ausschliesslich auf Ausstellung eines Schecks gerichtet gewesen sei.“[6])

Ob nun ein Guthaben beim Bezogenen tatsächlich vorhanden ist, ist für die Beurteilung der Frage, ob ein Scheck vorliegt oder nicht, ganz gleichgiltig. Hierüber sind sich

[1]) Begründung S. 16.

[2]) Vergl. Kuhlenbeck: das deutsche Scheckgesetz S. 39, Conrad S. 85 u. Heise S. 29.

[3]) Buff S. 24.

[4]) Vergl. hierüber Cohn: Der vorläufige Entwurf u. s. w. S. 34, Conrad S. 85 und Heise S. 29.

[5]) Vergl. Begründung S. 17.

[6]) Vergl. Kuhlenbeck: Das deutsche Scheckgesetzbuch S. 34; jedoch stellt m. E. die in dem Scheck enthaltene Willenserklärung ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 140 B. G. B. dar, sodass auch dessen Anwendung nichts im Wege zu stehen scheint.

auch sämtliche Interpreten des neuen Gesetzes einig.[1]) Auch Kuhlenbeck meint im Gegensatz zu seiner früheren Auffassung[2]), dass „das Vorhandensein des Guthabens kein wesentliches Erfordernis für die Giltigkeit des Schecks ist.“[3]) Wenn aber zur Giltigkeit des Schecks kein Guthaben vorhanden zu sein braucht, so ist auch der Scheckvertrag kein wesentliches Erfordernis für einen Scheck, da dieser nicht geschlossen werden kann, ohne jenes zu begründen. Denn ein Scheckvertrag wird ja — wie noch näher zu zeigen ist — ausschliesslich deshalb geschlossen, um den Bezogenen zur Honorierung zu verpflichten, d. h. gemäss § 3 Sch. G. um ein Guthaben zu begründen. Meint also Kuhlenbeck, dass ein Guthaben nicht vorhanden zu sein braucht, um einer Anweisung die rechtliche Natur eines Schecks zu verleihen, so sagt er damit zugleich, dass auch das Vorhandensein eines Scheckvertrages kein essentiale für einen Scheck ist. Er scheint also die früher von ihm vertretene Cohnsche Theorie jetzt abzulehnen.

Freilich behauptet auch Buff[4]), dass das Gesetz die Notwendigkeit eines Scheckvertrages anerkenne — auf das Erfordernis dieses Vertrages habe zuerst Cohn in gebührender Weise hingewiesen, — während er noch auf derselben Seite sagt: „Das Vorhandensein des Guthabens selbst ist übrigens nach § 3 kein wesentliches Erfordernis des Schecks.“[5]) Dieser Widerspruch lässt sich nur so lösen, dass der Cohnsche Grundsatz von Buff ähnlich missverstanden ist, wie Simonson von Conrad missverstanden worden ist. Hatte Simonson die Behauptung aufgestellt: „Ohne Scheckvertrag keine Honorierungspflicht des Bezogenen“ und hatte Conrad gemeint, Simonson wolle sagen: „Ohne Scheckvertrag kein Scheck,“ so hat Buff den Satz Cohns: „Ohne Scheckvertrag kein Scheck“ aufgefasst als: „Ohne Scheckvertrag keine Honorie-

[1]) Apt. S. 66; Buff S. 37; Henschel S. S. 5, 16; Kuhlenbeck S. S. 37, 44.

[2]) Der Scheck S. 83; er stellt sich hier auf den Cohnschen Standpunkt: „Kein Scheck ohne Scheckvertrag.“

[3]) Das deutsche Scheckgesetz S. 44.

[4]) S. 37.

[5]) Ähnlich Apt. S. S. 65, 66.

rungspflicht des Bezogenen.“ Legt man diese Auffassung der Behauptung Buffs zu Grunde, dass die Notwendigkeit des Scheckvertrages durch das neue Gesetz anerkannt sei, so löst sich damit der scheinbare Widerspruch. Denn die Notwendigkeit eines Scheckvertrages besteht nach dem neuen Gesetze — das ist richtig, — aber nicht im Cohnschen Sinne, um dem Scheck zu seiner rechtlichen Natur zu verhelfen, sondern um die Honorierungspflicht des Bezogenen zu begründen.

Dass eine solche fälschliche Auffassung des Cohnschen Grundsatzes nicht ausgeschlossen ist, scheint m. E. auch aus der Kuhlenbeckschen Monographie über den Scheck hervorzugehen. Kuhlenbeck sagt dort auf S. 83: „Kein Scheck ohne Scheckvertrag“ und fährt unmittelbar darauf, folgendermassen fort: „Wenigstens für Deutschland und diejenigen Länder, welche nicht etwa, wie das eben citierte italienische, eine besondere Bestimmung darüber aufzuweisen haben, ist darin festzuhalten, „dass blosse Diponibilität einer Forderung wohl berechtigt, Zahlung zu verlangen, nicht aber notwendig auch Zahlurg gegen Schecks in zerstückelten Beträgen der disponiblen Summe zu fordern; denn es besteht für den Schuldner an sich keine Rechtspflicht zu Teilzahlungen.“ Kuhlenbeck scheint hiernach zu meinen, dass Cohn mit seinem Satze: „Kein Scheck ohne Scheckvertrag“ in erster Linie die Honorierungspflicht des Bezogenen ohne Scheckvertrag habe bestreiten wollen.[1]) Ähnlicher Ansicht scheint auch Buff zu sein, der offenbar sagen will: Auch ohne Guthaben und damit auch ohne Scheckvertrag ist die rechtliche Existenz eines Schecks möglich; dagegen wird die Honorierungspflicht — wie dies Cohn schon betont — erst durch den Scheckvertrag begründet.

Nur Cohn[2]) sieht nach § 21 Abs. 2 des vorläufigen Entwurfes, der als § 3 Gesetz geworden ist, auch das Guthaben

[1]) Ähnlich Goldschmidt S. 26: „Die Richtigkeit des Cohnschen Satzes „Kein Scheck ohne Scheckvertrag“ ist besonders von Canstein bestritten worden. Canstein hält jeden Gläubiger, der irgendwo ein Guthaben hat, auch ohne vorhergegangene ausdrückliche Ermächtigung für berechtigt, über dasselbe durch Ausstellung von Schecks zu verfügen.

[2]) Der vorläufige Entwurf S. 31 und S. 13.

des Ausstellers beim Bezogenen als wesentliches Erfordernis des Schecks an und kommt dann ganz konsequent zu dem Ergebnis, dass der Scheckvertrag auch nach dem neuen Gesetze obligatorisch für einen rechtsgiltigen Scheck ist, da ja Scheckvertrag und Guthaben, wie gesagt, nicht von einander zu trennen sind. Weshalb aber ein Guthaben ein wesentliches Erfordernis für den Scheck ist, lässt Cohn, trotzdem er in diesem Punkte im Gegensatz zur gesamten anderen Literatur sich befindet, unbegründet.

Es ist nach dem § 1 des neuen Scheckgesetzes garnicht daran zu zweifeln, dass ein rechtsgiltiger Scheck auch vorhanden sein kann, ohne dass er auf Grund eines Guthabens und damit eines Scheckvertrages gezogen ist. Der Scheck „löst sich völlig vom Boden des Rechtsverhältnisses zwischen Aussteller und Bezogenem los und führt ein selbständiges juristisches Dasein: Er ist unabhängig von der Berechtigung des Ausstellers, dem Bezogenen gegenüber die Einlösung des Schecks zu fordern. Aus dem Scheck entsteht ein abstraktes Recht, das von dem unterliegenden Rechtsverhältnisse scharf zu scheiden ist.“ [1]) Die Aufgabe des Scheckvertrages kann es daher auch nicht sein, dem Scheck erst zu seiner rechtlichen Existenz zu verhelfen.

§ 2

Durch den Scheckvertrag soll die Honorierungspflicht des Bezogenen begründet werden. Das Guthaben, das jemand bei einem anderen, seinem Schuldner, hat, — sei es nun, dass er im Depositenkonto bei einer Bank besitzt oder dass er bei einem Bankinstitut akkreditiert ist oder dass er Geld ausgeliehen hat — muss durch den Scheckvertrag erst zu einem Guthaben im Sinne des § 3 Sch. G., zu einem Scheckguthaben oder, wie Conrades [2]) nennt, zur einer

[1]) Birnbaum S. 7; die bei Conrad S. 70 citierte Äusserung Birnbaums, aus der Conrad schliesst, dass Birnbaum die Notwendigkeit einer stillschweigenden Übereinkunft zwischen Aussteller und Bezogenem zugäbe, bezieht sich nur auf eine solche Übereinkunft als Begründung einer Honorierungspflicht des Bezogenen, nicht, wie Conrad meint, auf eine Übereinkunft als wesentliches Erfordernis des Schecks.

[2]) a. a. O.

Deckung gestempelt werden. Denn als Scheckguthaben ist der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehendem Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist. Eine solche Verpflichtung zur Einlösung von Schecks hat ohne weiteres kein Schuldner seinem Gläubiger gegenüber. Denn durch eine solche Verpflichtung würde die Lage des Schuldners wesentlich verschlechtert werden; und es ist dem Schuldner mangels besonderer gesetzlicher Vorschrift nicht zuzumuten, sich eine solche Verschlechterung seiner Lage gefallen zu lassen.

Hat z. B. jemand bei einer Bank Geld in Verwahrung gegeben und einen reinen Verwahrungsvertrag mit dem Bankier abgeschlossen, so hat die Rückgabe des hinterlegten Geldes gemäss § 697 B. G. B. an dem Orte zu erfolgen, an dem das Geld aufbewahrt war.[1]) Dieselbe Vorschrift gilt gemäss § 700 B. G. B., wenn es sich um ein depositum irregulare handelt. Der Bankkunde hat sich also zum Bankier zu begeben und persönlich das Geld in Empfang zu nehmen. Ja, nicht einmal Zahlung gegen einfache Quittung, die der Bankkunde einem Dritten übergeben hat und die dieser Dritte nun der Bank präsentiert, gebraucht die Bank zu leisten. Es könnte eine solche Quittung ja auch leicht gefälscht sein und die Bank hätte dann den Schaden zu tragen, wenn sie auf eine solche gefälschte Quittung Zahlung leisten würde. Daher pflegen dann die Banken Geld gegen Quittung nur dann auszuzahlen, wenn der Kunde selbst die Quittung an der Kasse präsentiert oder derjenige, der die Quittung vorlegt, der Bank als Beauftragter des Kunden bekannt ist.[2])

Doch auch in den Fällen, wo der Schuldner das Geld auf seine Gefahr und Kosten an den Wohnsitz des Gläubigers zu senden hat, wie z. B. beim Darlehen[3]), wird man es dem Darlehnsnehmer nicht ohne weiteres zumuten können, auf eine ihm von dritter Seite präsentierte Quittung seines

[1]) Vergl. Cosack I. S. 565.
[2]) Vergl. Buchwald S. 31.
[3]) § 270 B. G. B.; Cosack S. 512.

Gläubigers Zahlung zu leisten. Denn hat er, wenn er das Geld an den Darleiher zurücksendet, nur die minimalen Porto- und Versicherungskosten zu zahlen, so könnte er bei Zahlung gegen Quittung infolge eines Betruges leicht in die schlimme Lage versetzt werden die Leistung noch einmal bewirken zu müssen, da die erste auf Grund der gefälschten Quittung geleistete Zahlung dem Gläubiger gegenüber wirkungslos ist.

Von der gewöhnlichen Quittung zum Quittungsscheck, von diesem zum Anweisungsscheck ist nur ein kurzer Weg. Die Zahlung auf einen solchen repräsentiert für den Schuldner dieselbe Gefahr wie die Zahlung gegen Quittung. Nur besitzt der Scheck eine grössere Umlaufsfähigkeit, er wird häufig durch mehrere Hände gehen, ehe er sein Ziel erreicht. Je weiter aber dieser Weg, desto grösser die Gefahr einer Verfälschung und desto grösser auch das Risiko des Schuldners, wenn er gegen einen solchen Scheck Zahlung leistet. Wird vielleicht auch bei der Honorierung eines verfälschten Schecks der Schuldner häufig wegen nicht sorgfältiger Scheckausstellung einen Schadenersatzanspruch gegen den Gläubiger haben, so werden ihm doch durch den eventuell erst anzustrengenden Prozess viel Mühe und Kosten verursacht werden. Auch wird eine Bank — eine solche wird ja in den weitaus meisten Fällen die Schuldnerin und Scheckbezogene sein, — die öfters gegen ihre Gläubiger, ihre Kunden, den Weg der Schadenersatzklage betreten muss, viel von ihrer Beliebtheit im Publikum einbüssen, sodass sie auch dann vom Schaden nicht ganz verschont bleiben wird, wenn ihr der Kunde im einzelnen schadensersatzpflichtig ist. Es kann also einem Schuldner mangels besonderer gesetzlicher Vorschrift oder vertragsmässiger Vereinbarung nicht zugemutet werden, auf Schecks, die von seinem Gläubiger auf ihn gezogen worden sind, Zahlung zu leisten. Er ist nicht verpflichtet dieselben zu honorieren.

Es hat zwar im Anschluss an die ausländische Gesetzgebung, insbesondere den Art. 399 des italienischen Codice di commercio, der bestimmt, dass jeder, der verfügbare Geldsummen bei einem Kreditinstitute oder Kaufmann hat,

über diese mittels Schecks verfügen darf, und im Hinblick auf das französische Scheckgesetz vom 14. Juni 1865, das nur eine „provision préalable et disponible" verlangt [1]), auch in Deutschland nicht an Juristen gefehlt, die die Notwendigkeit eines besonderen Scheckvertrages leugnen, und, wie z. B. Birnbaum [2]), behaupten, dass „das Verhältnis zwischen Scheckaussteller und Bankier nicht notwendig den Abschluss eines Scheckvertrages voraussetze; es kann auch ohne besondere Vereinbarung durch die Art des Geschäftsverkehres zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen begründet werden." Birnbaum meint also, dass nur dann, wenn der Schuldner ein Bankier ist, kein Scheckvertrag zur Begründung der Honorierungspflicht des Bezogenen nötig sei. Diesen Satz auf das Verhältnis eines jeden Schuldners zum Gläubiger anzuwenden, hält Birnbaum nicht für angängig. Er meint, dass „die Scheckeinlösung eine gesteigerte Diligenz und Geschäftsgewandtheit erfordern, Pflichten, die man nicht jedem Schuldner aufbürden kann." Birnbaum hält also im allgemeinen auch keine Honorierungspflicht eines Schuldners ohne weiteres für bestehend; nur der Bankier muss nach seiner Ansicht die zur Scheckeinlösung nötige gesteigerte Diligenz und Geschäftsgewandtheit besitzen. Dem gegenüber muss man aber bedenken, dass eine Scheckeinlösung weniger eine gesteigerte Diligenz und Geschäftsgewandtheit des Schuldners erfordert und ihm deshalb in der Regel eine Honorierungspflicht nicht aufgebürdet werden kann, als dass — wie oben gezeigt — mit der Zahlung auf Schecks eine sehr grosse Gefahr verknüpft ist, die in vielen Fällen auch durch die grösste Diligenz nicht abgewendet werden kann. Was aber dem Schuldner, der Privatmann ist, Recht ist, muss auch dem Bankier zugesprochen werden. Auch Canstein [3]) hält einen Scheckvertrag nicht für erforderlich. Es besteht nach seiner Ansicht kein Rechtssatz,

[1]) Vergl. hierzu freilich den von Cohn (Endemann III. S. 1145 Anm. 60) citierten Lyon-Caen: „On peut admettre qu'il y a provision quand le tiré a ouvert un credit an tireur et consenti à ce que celni-çi usât de ce crédit an moyen de chèques."

[2]) S. 7.

[3]) In Goldheims Wochenschrift Bd. I. No. 7 S. 63.

der den Schuldner von der Pflicht, auf Verlangen des Gläubigers Teilzahlungen zu leisten, befreit. Diese Behauptung muss zwar als richtig anerkannt werden — wie unten noch näher zu zeigen ist, — trotzdem besteht aber zwischen der Verpflichtung zu Teilzahlungen und der Verpflichtung zu Teilzahlungen auf Schecks ein grosser Unterschied; auf letztere Verpflichtung kommt es allein an. Canstein aber wendet sich lediglich gegen die unten noch näher zu behandelnde Ansicht Cohns, dass der Scheckvertrag erst die Zerstücklungsbefugnis begründe, ohne jedoch zu beweisen, dass eine Pflicht des Schuldners vorliegt, Teilzahlungen gegen Schecks zu leisten.

Die herrschende Ansicht spricht sich im Gegensatz zu Canstein und Birnbaum für die Notwendigkeit eines Scheckvertrages aus, um ein Guthaben zu einem Scheckguthaben zu stempeln. Cohn[1]), Kuhlenbeck[2]), Koch[3]), Kapp[4]), Moltmann[5]), Simonson[6]), Conrad[7]), Breit[8]), Heise[9]), Merzbacher[10]), Apt[11]), Buff[12]), fordern einen Scheckvertrag, um den Bezogenen zur Honorierung zu verpflichten. Wenn aber Cohn seine Ansicht damit begründet, dass er behauptet, dass man bei Disponibilität der Forderung wohl Zahlung, nicht aber Zahlung gegen Schecks in zerstückelten Beträgen fordern könne, denn es bestände für den Schuldner an sich keine Rechtspflicht zu Teilzahlungen — diese Ansicht Cohns ist von der Literatur aufgenommen worden, — so kann man diese Behauptung wohl nicht als zutreffend anerkennen. Weist doch Breit[13]) mit Recht darauf hin, dass „jeder

[1]) Endmann III. S. S. 1147 ff.
[2]) Der Scheck S. S. 74 ff.
[3]) Koch, Über Bedürfnis und Inhalt u. s. w. S. 205.
[4]) S. 366.
[5]) Entwurf eines Scheckgesetzes u. s. w. S. 302.
[6]) Zum Scheckgesetzentwurf S. 113.
[7]) Conrad, S. 62.
[8]) S. 8.
[9]) S. 22.
[10]) S. 14.
[11]) S. 65.
[12]) S. 37.
[13]) S. 9.

Gläubiger seine Forderung in beliebige Teile durch Cession spalten und die Forderung in kleinen Teilen gepfändet werden kann.“ Durch den Scheckvertrag wird also die Zerstücklungsbefugnis nicht erst begründet. Auch würde die Frage nach der Honorierungspflicht des Schuldners durch Cohn nur um einen Schritt weiter hinausgeschoben. Denn wie wäre es, wenn der Gläubiger mittels Schecks über sein ganzes Guthaben verfügte oder wenn der Schuldner ausdrücklich durch Vertrag zu Teilzahlungen verpflichtet ist? Ich meine, dass es für die Frage, ob eine Honorierungspflicht des Schuldners ohne weiteres besteht, ganz gleichgiltig ist, ob er im Einzelfalle zu Teilzahlungen verpflichtet ist oder nicht. Denn wäre der Schuldner nicht verpflichtet, Teilzahlungen zu leisten, und verfügte der Gläubiger über die ganze disponible Forderung mittels Scheck, so brauchte der Schuldner den Scheck mangels besonderer Vereinbarung mit dem Gläubiger ebensowenig zu honorieren, als wenn er zu Teilzahlungen verpflichtet wäre und der Gläubiger über einen Teil seiner Forderung mittels Scheck verfügte. [1]) Denn durch Honorierung des vom Gläubiger ausgestellten Schecks kann, wie gezeigt, der Schuldner leicht in eine sehr schlimme Lage geraten, die Gefahr, der er ausgesetzt ist, ist bedeutend grösser, als wenn er direkt an den Gläubiger bezahlt. Ohne ausdrückliche Gesetzesbestimmung kann man daher wohl kaum dem Schuldner die Verpflichtung auferlegen sich auf diesen Zahlungsmodus einzulassen. Tut er es freiwillig, so ist das natürlich etwas anderes; es wäre dann vielleicht zu prüfen, ob durch eine ein- oder mehrmalige Honorierung von Schecks ein genereller Scheckvertrag zustande gekommen ist.

Woraus aber sollte sich gesetzlich eine Honorierungspflicht des Schuldners begründen lassen? Er nimmt als Scheckbezogener nach dem neuen Gesetze die Stellung eines Angewiesenen ein. Eine Verpflichtung des Angewiesenen dem Anweisenden gegenüber zur Leistung an den Anweisungsempfänger besteht aber nach § 787 Abs. 2 B. G. B. nicht

[1]) Vergl. Goldschmidt S. 27.

schon deshalb, weil der Angewiesene Schuldner des Anweisenden ist.[1]) Diese Bestimmung des B. G. B. über Anweisungen findet, da das Scheckgesetz die Frage nicht anders regelt, nach der Begründung des neuen Gesetzes auch auf den Scheckbezogenen Anwendung.

Ist es also einem Gläubiger an sich zwar unbenommen, Schecks auf seinen Schuldner auszustellen und weiter zu geben, und nehmen diese ausgestellten Schecks, wenn sie nur den Formerfordernissen des § 1 Sch. G. entsprechen, auch rechtlich die Stellung von Schecks ein, so lässt sich doch nicht daraus allein, dass der Scheckaussteller ein disponibles Guthaben beim Bezogenen hat, die Verpflichtung des Bezogenen herleiten, von seinem Gläubiger auf ihn gezogene Schecks zu honorieren. Eine solche Verpflichtung des Bezogenen zu begründen ist die Aufgabe des Scheckvertrages.

Durch den Scheckvertrag wird also ein gewöhnliches Guthaben zu einem Scheckguthaben gestempelt; es wird zwischen Schuldner und Gläubiger vereinbart, dass die Schuld in ganz bestimmter Form getilgt werden soll. Wie vielleicht in dem einen Falle ein Gläubiger ein Interesse daran hat, dass die Tilgung einer Schuld in Silbergeld oder in einer bestimmten ausländischen Währung erfolgt und deshalb mit seinem Schuldner einen entsprechenden Zahlungsmodus vereinbart, so hat im andern Falle der Gläubiger ein Interesse daran einen Zahlungsmodus mit seinen Schuldner zu vereinbaren, der diesen verpflichtet an Stelle von direkten Zahlungen an ihn, den Gläubiger, die Schuld durch Honorierung von Schecks, die er auf jenen zieht, zu tilgen. Durch den Scheckvertrag wird also nichts weiter als ein Zahlungsmodus vereinbart. Der Scheckvertrag ist, wie es Kuhlenbeck[2]) ausdrückt, ein qualifizierter Zahlungsvertrag. Wie aber eine jede Zahlung entweder solvendi causa — d. i. die Zahlung im engeren Sinne, die eine Unterart der Erfüllung bildet — oder credendi causa, zur Begründung

[1]) Vergl. Heise S. 18.
[2]) Der Scheck S. 83.

eines Schuldverhältnisses, oder donandi causa geschieht, so muss auch einem Vertrage, der die Art und Weise, wie die Zahlung vor sich gehen soll, regelt, eine solche causa zu Grunde liegen. Der Scheckvertrag hat accessorischen Charakter.[1])

Im schroffen Gegensatz hierzu stehen Cohn[2]) und Conrad[3]), die behaupten, dass ein Scheckvertrag ganz selbständig auftreten könne. Wenn Conrad, um diese Behauptung zu begründen, den Scheckvertrag mit dem Depositenvertrage vergleicht, feststellt, dass zwischen beiden wesentliche Unterschiede bestehen, und deshalb die Behauptung aufstellt, dass nichts dazu berechtige, den Scheckvertrag unter die vorhandenen juristischen Begriffe anderer Verträge z. B. des Depositenvertrages zu bringen, so widerlegt er damit wohl die Kappsche Theorie[4]), die im Scheckvertrage eine direkte Unterart des Depositenvertrages sieht, weist aber nicht die von ihm behauptete Selbständigkeit des Scheckvertrages nach. Auch mit seiner Behauptung, dass es „sehr wohl dankbar wäre, dass ein Scheckvertrag in Hinblick auf spätere Deckungsverträge geschlossen würde," sagt Conrad nur, dass sich jemand einem anderen gegenüber verpflichten kann, Schecks desselben zu honorieren, ohne dass er der Schuldner des anderen ist, nur in Hinblick auf spätere Deckungsverträge; d. h. nichts anderes als: der sich zur Honorierung Verpflichtende übernimmt diese Verpflichtung Hand in Hand mit der Gewährung eines Blankokredits an den anderen; dieser Blankokredit wird gewährt im Hinblick auf die späteren Deckungsverträge. Auch in diesem Falle würde der Scheckvertrag nicht selbständig auftreten, sondern mit dem Krediteröffnungsvertrage aufs engste zusammenhängen; letzterer wird vielleicht nicht ausdrücklich geschlossen, dennoch aber geht der Wille der beiden Kontrahenten bei Abschluss des Scheckvertrages auch gleichzeitig auf Abschluss eines Krediteröffnungsvertrages.

[1]) Vergl. Kuhlenbeck a. a. O.; ebenso Fick: Die Frage der Scheckgesetzgebung auf dem Kontinent, Zürich 1897 S. S. 308, 309.

[2]) Endemann III. S. 1148.

[3]) S. S. 70, 71, 75, 76.

[4]) S. S. 368 ff.

Wenn Heise[1]) der sich der Auffassung von Cohn und Conrad anschliesst, meint, dass dem Scheckvertrage die verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte zu Grunde liegen könnten und dass er schon deshalb als selbständiger Vertrag angesehen werden müsse, so ist darauf zu erwidern, dass auch jeder Zahlung mannigfache Rechtsgeschäfte zu Grunde liegen können. Dieser Umstand spricht nicht für die Selbständigkeit des Scheckvertrages, sondern höchstens für seine abstracte Natur. Das ist natürlich nicht zu bestreiten, dass der Scheckvertrag ein von seiner causa losgelöster Vertrag ist, der zustande kommt auch ohne Verwirklichung der ihm zu Grunde liegenden causa. Die abstracte und accessorische Natur des Scheckvertrages können aber zusammenfallen; sie schliessen sich nicht gegenseitig aus.

§ 3.

Welche Gründe können nun Gläubiger und Schuldner veranlassen einen solchen Zahlungsmodus zu vereinbaren? Das Natürliche ist doch, dass ein Schuldner seine Schuld durch direkte Zahlung an den Gläubiger tilgt. Es wird sicher kein Schuldner ohne weiteres sich zu dem gefahrvollen Zahlungsmodus der Scheckhonorierung verpflichten. Er wird eine solche Verpflichtung nur dann auf sich nehmen, wenn sie ihm einmal keine besondere Mühe verursacht und er zweitens für das Risiko, das er übernimmt, einen Gewinn eintauscht. Diese Erwägungen lassen es ganz natürlich erscheinen, dass in den weitaus meisten Fällen der sich zur Scheckhonorierung Verpflichtende ein Bankier ist. Denn das eigentliche Feld der Banken ist das Zahlungsgeschäft, ihnen macht es keine grössere Mühe, ob sie die von ihren Gläubigern auf sie gezogenen Schecks einlösen oder ob sie direkte Zahlungen an ihre Gläubiger leisten; sie werden stets die nötigen Barvorräte zur Hand haben, um ihrer Honorierungspflicht prompt nachkommen zu können. Andrerseits ziehen die Banken auch aus der Eröffnung von Scheckkonten grossen Nutzen; ihnen fliessen Depositengelder in reichem Masse zu.

[1]) S. 26.

Der Bank als Schuldnerin stehen die Bankkunden als Gläubiger gegenüber. In der Regel wird ein Gläubiger seine ausstehenden Forderungen direkt vom Schuldner einziehen. Denn mittels Scheck über diese Aussenstände zu verfügen wird nicht immer ratsam sein, da der Schuldner häufig trotz seiner im Scheckvertrage übernommenen Verpflichtung das zur Honorierung nötige Geld nicht bereit hat, der Scheck wird zu Protest gehen und der Gläubiger wird an Stelle von Bequemlichkeit nur Mühe und Ärger haben. Ist der Schuldner dagegen ein Bankier, der pünktlich seinen Verpflichtungen nachkommt, so wird sich der Gläubiger durch Verfügung mittels Schecks über sein Guthaben die allgemeinen bekannten Vorteile des Scheckverkehrs verschaffen.

Es ist daher in der Natur der Sache begründet, dass in Praxis Gläubiger und Schuldner in der Regel nur dann einen Scheckvertrag schliessen werden, wenn es sich um Bank und Kunden handelt. Dies schliesst natürlich nicht aus, dass im Einzelfalle auch einmal ein Privatmann sich einem andern gegenüber verpflichtet von diesem auf ihn gezogene Schecks zu honorieren. Natürlich würde auch ein solcher Scheckvertrag bei der dispositiven Natur unseres Civilrechtes vollgiltig sein. Er würde dieselben Rechtsfolgen äussern wie ein Scheckvertrag, der zwischen Bank und Kunden geschlossen worden ist. Es greifen über die Fähigkeiten einen rechtsgiltigen Scheckvertrag abschliessen zu können, lediglich die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes Platz. Eine Sondervorschrift gibt auch der § 2 Sch. G. nicht. Dieser Paragraph — lediglich eine Sollvorschrift — will zwar in Verbindung mit § 29 Sch. G. darauf einwirken, dass Schecks nur auf Bankiers gezogen werden — andere Schecks sollen der Wechselstempelabgabe unterliegen, — weil der Scheck nur in Verbindung mit der Skontration seinen volkswirtschaftlichen Nutzen, die Ersparung baren Geldes, hervorbringen kann und eine Verbindung von Scheckverkehr und Skontration nur dadurch ermöglichst wird, dass der Scheckverkehr auf die bei den Abrechnungsstellen beteiligten Banken konzentriert wird. Der § 2 Sch. G. will aber nicht einem trotzdem auf einen Nichtbankier gezogenen

Scheck die rechtliche Natur als Scheck nehmen. Mit der Giltigkeit des Scheckvertrages hat der Paragraph nicht das mindeste zu tun, wenn auch das neue Gesetz dadurch, dass es ebenso wie bisher das Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869 bestimmt, das Schecks, die auf einen Nichtbankier gezogen sind, einer Stempelsteuer unterliegen sollen, darauf einwirken wird, dass Scheckverträge unter Nichtbankiers Ausnahmen bleiben. Es werden daher auch in den folgenden Zeilen aus praktischen Rücksichten die Kontrahenten beim Scheckvertrage als Bankier und Kunde bezeichnet werden, ohne dass dadurch etwa die Möglichkeit des Abschlusses eines Scheckvertrages unter anderen Personen in Zweifel gezogen werden soll.[1])

§ 4.

Das Scheckgesetz hat, wie bereits gezeigt, als wesentliches Formerfordernis für den Scheck die Bezugnahme des Ausstellers auf ein Guthaben beim Bezogenen aufgestellt. Was es unter Guthaben verstanden wissen will, sagt es in seinem § 3: Als Guthaben ist der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist. Eine solche Verpflichtung kann, wie gezeigt, nur durch den Scheckvertrag begründet werden. Unter einem Guthaben, das dann durch den Scheckvertrag zu einem Guthaben im Sinne des § 3 Sch. G. gestempelt wird, haben wir — daran lässt die Begründung zum Scheckgesetz keinen Zweifel[2]) — jede dem zukünftigen Scheckaussteller beim künftigen Scheckbezogenen zu sofortiger Disposition stehende Summe zu verstehen. Das möchte auf den ersten Blick wohl selbstverständlich erscheinen; und doch ist auch eine gegenteilige Auffassung in der Literatur vertreten. So bezeichnet es Birnbaum[3]) als Grundlage des Scheckvertrages, dass „der eine Kontrahent bei dem andern Einlagen in barem Gelde

[1]) Auch Kuhlenbeck bezeichnet den Scheckvertrag direkt als „Bankgeschäft." (Das deutsche Scheckgesetz S. 18).

[2]) S. 19.

[3]) S. S. 368 ff.

oder in anderen Werten macht.“ Nach Kapp[1]) ist der Scheckvertrag „eine Unterart jener Gruppe von Geld- und Kreditgeschäften, welche in der banktechnischen Sprache Depositengeschäft heissen;“ an einer anderen Stelle[2]) sagt Kapp, dass der Bankkunde einen grossen Teil der Darlehenssumme in gewissen Kreditpapieren einzahle. Beide, Birnbaum wie Kapp halten also einen Krediteröffnungsvertrag nicht für die genügende Grundlage eines Scheckvertrages. Koch scheint auf demselben Standpunkte zu stehen. Auch nach dem bereits oben citierten Wechselstempelsteuergesetz, dass als Schecks Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bezeichnet, war ein eröffneter Kredit nicht als Guthaben anzusehen und es unterlagen deshalb Schecks, die auf Grundlage eines solchen Kredites gezogen waren, der Stempelsteuerabgabe.[3]) Das Wechselstempelsteuergesetz wollte hierdurch verhindern, dass der Scheck seiner Natur als Kassapapier entfremdet und zu einem Kreditpapiere würde. Dagegen ist zu sagen, dass es doch ganz gleichgiltig ist, auf welcher Basis ein Scheck gezogen wird, ob auf Grundlage eines Depositums oder eines Krediteröffnungsvertrages. Auch in letzterem Falle steht doch tatsächlich dem Scheckaussteller die betreffende Summe zur sofortigen Verfügung. Wenn er, anstatt sich dieselbe bar auszahlen zu lassen, mittels Scheck über sie verfügt, so geschieht das doch lediglich aus Bequemlichkeitsrücksichten. Der Scheck als solcher erlangt dadurch nicht im geringsten die Färbung eines Kreditpapieres wie etwa ein Wechsel, der erst nach Monaten zahlbar ist.

So haben sich denn auch Mittermaier[4]) und Cohn[5]), ferner Moltmann[6]), Kuhlenbeck[7]), Conrad[8]), Goldschmidt[9]),

[1]) S. 375.

[2]) Über Giroverkehr u. s. w. S. 167.

[3]) Vergl. Cohn: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft I. Band S. 162 und Conrad S. 82; über die „elastische“ Natur des Wortes Guthaben, siehe Koch: Über Giroverkehr u. s. w. S. 167 und Cohn (Endemann III. S. 1145.

[4]) S. 33.

[5]) Endemann III. S. 1145.

[6]) S. 302. [7]) Der Scheck S. 78.

[8]) S. 81. [9]) S. 28.

Heise[1]) u. a. m.[2]) für die Zulässigkeit von Kreditschecks ausgesprochen. Auch das neue Scheckgesetz spricht als Grundlage des Scheckguthabens lediglich von einem zwischen dem Bezogenen und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse und sagt damit klar, dass jede dem Aussteller beim Bezogenen zur Verfügung stehende Summe, gleichgiltig ob diese ein Effektiv- oder ein Kreditguthaben ist, als Grundlage eines Scheckvertrages dienen kann.[3]) Ja, Kuhlenbeck[4]) weist mit vollem Rechte darauf hin, dass nach der Fassung des § 3 Sch. G. nicht einmal ein Vertragsverhältnis dem Scheckvertrage zu Grunde zu liegen braucht, sondern dass das zwischen Aussteller und Bezogenen bestehende Rechtsverhältnis aus einer Rechtsnachfolge, einem Urteil u. s. w. entstanden sein kann.

Welche Grundlagen können nun im einzelnen eine Bank bestimmen, einen Scheckvertrag abzuschliessen? Dass solche Grundlagen stets vorhanden sein müssen, ist bereits gesagt worden; es ergibt sich dies aus der accessorischen Natur des Scheckvertrages.

In den weitaus meisten Fällen wird ein depositum irregulare die Grundlage zu einem Scheckvertrage bilden. Es wird Geld bei der Bank entweder von den Kunden selbst oder von dritter Seite zur Gutschrift eingezahlt. Es ist natürlich nicht nötig, dass die Beträge in barem Gelde an die Bank gelangen, sie können der Bank auch im Giroverkehre für Rechnung ihrer Kunden überwiesen worden sein. Auch Wertpapiere, Coupons, Dividendenscheine, Wechsel u. s. w. kauft die Bank ihren Kunden ab oder nimmt sie zum Inkasso an und bringt ihren Kunden die Beträge auf Konto gut. (Buchkreditdepositen). Gestattet jetzt die Bank dem Kunden durch Schecks über sein Guthaben zu verfügen, so liegt dem Scheckvertrag ein depositum irregulare zu Grunde, d. h. die Bank lässt sich dadurch, dass sie von ihrem Kunden ein depositum irregulare erhalten hat, bestimmen, dass sie sich

[1]) S. 19.
[2]) Vergl. Endemann III. S. 1145 Anm. 65.
[3]) Vergl. Begründung S. 19.
[4]) Das deutsche Scheckgesetz S. 44.

dem Kunden gegenüber verpflichtet von ihm auf sie gezogene Schecks zu honorieren.

Häufig wird auch ein Krediteröffnungsvertrag dem Scheckvertrag zu Grunde liegen. Ein Kaufmann hat sein Vermögen in Grundstücken und Wertpapieren angelegt. Es tritt eine Wirtschaftskrisis ein, sein Geschäft brauchte Kapital. Da der Kaufmann aber kein Geld flüssig hat, seine Papiere bei niedrigem Kurse nicht verkaufen will, so lombardiert er seine Effekten bei einer Bank und schliesst auf Grund dieser Lombardierung oder auf Grund einer Sicherungshypothek, die er für die Bank auf seinen Grundstücken eintragen lässt, mit der Bank einen Krediteröffnungsvertrag ab. Einem grösseren Geschäfte wird bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten vielleicht auf das gute Renomee der Firma ein Blankokredit gewährt werden.

Auch auf Grund einer Akkreditierung von dritter Seite kann die Bank dem Akkreditierten Kredit gewähren. In der Regel wird freilich bei Akkreditierungen dem Inhaber des Akkreditivs der gewünschte Betrag nicht gegen Scheck, sondern nur gegen Doppelquittung ausbezahlt, von denen die eine die Bank als Beleg zurückbehält, die andere an den Aussteller des Kreditbriefes gesandt wird.

Oft wird in Kreditbriefen aber auch gesagt, dass die Auszahlung so erfolgen soll, dass der Inhaber auf den Aussteller des Kreditbriefes zieht, der Geschäftsfreund des Ausstellers diesen Scheck sofort ausbezahlt und den Gegenwert vom Aussteller des Kreditbriefes einzieht. Bei letzterem Falle, der in Praxis sehr häufig vorkommt [1]), könnte man freilich nicht von einem zwischen dem Akkreditierten und dem Geschäftsfreunde geschlossenen Scheckvertrage sprechen, da ja dieser garnicht der Bezogene ist, sondern der Aussteller des Akkreditivs. Auch in diesem Falle liegt lediglich ein Scheckvertrag zwischen dem Akkreditierten und dem Akkreditierenden vor, der jedoch dahin modifiziert ist, dass auch der Geschäftsfreund, auf den das Akkreditiv lautet, im Falle der Präsentation der Schecks diese sofort zu honorieren hat.

[1]) Vergl. Buchwald S. 274.

Der Geschäftsfreund handelt bei Honorierung der Schecks als Beauftragter oder Dienstpflichtiger des Akkreditierenden. Verpflichtet ist er also nur dem Aussteller, nicht dem Inhaber des Kreditbriefes zur sofortigen Einlösung der von diesem auf jenen gezogenen Schecks.

Abgesehen von diesem Falle und der Zahlung gegen Doppelquittung kann sich der Geschäftsfreund auch direkt dem Akkreditierten gegenüber verpflichten, die von diesem auf ihn gezogenen Schecks bis zur Höhe des Akkreditivs einzulösen. In diesem Falle ist die Akkreditierung von seiten eines Dritten als das dem Scheckvertrage zu Grunde liegende Rechtsgeschäft anzusehen.[1])

Aber weder auf Grund der Krediteröffnungsverträge noch auf Grund eines depositum irregulare ist der Kunde ohne weiteres berechtigt über sein Guthaben mittels Schecks zu verfügen. Er ist lediglich befugt, die ihm nach Massgabe der getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung stehenden Summen sich ganz oder teilweise persönlich an der Kasse abzuheben oder von der Bank senden zu lassen. Es ist dem Kunden zwar unbenommen Schecks auf seine Bank auszustellen, die Bank ist aber durchaus nicht verpflichtet diese Schecks zu honorieren. Diese Verpflichtung kann einzig und allein durch den Scheckvertrag begründet werden.

§ 5.

Über die rechtliche Natur des Scheckvertrages sind verschiedene Theorien aufgestellt worden. Kapp[2]) sieht im Scheckvertrage ein Kassenverwaltungsgeschäft: Der Kunde gewährt der Bank ein depositum irregulare; die Bank ist zur Kassenführung verpflichtet. Die Rückzahlungmodalitäten werden durch ein Zahlungsmandat bestimmt, an welches sich ein Einkassierungsmandat anschliesst. Wie bereits gezeigt, können aber Schecks auch auf Kredit gezogen werden. Auch hat die Bank als Einlösungsstelle nicht das mindeste mit ihrer Eigenschaft als Scheckbezogene zu tun. Die Kappsche

[1]) Heise S. 21.
[2]) a. a. O.

Theorie passt — wie Cohn[1]) sagt — „wohl für die Mehrzahl der Scheckverbindungen, trifft aber keineswegs das Wesen des Scheckvertrages."

Cohn sieht in dem Scheckvertrage eine Bevollmächtigung des Kunden durch die Bank, Schecks auf sie zu ziehen, welche sie, die Bank, zur Zahlung verpflichten. Vollmacht ist gemäss § 166 Abs. 2. B. G. B. die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht. Der Kunde ist also nach Cohns Ansicht Vertreter der Bank; als solcher zieht er Schecks auf sie und giebt damit namens der Bank eine Willenserklärung ab. Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen (§ 164 B. G. B.) Ob aber der Scheckaussteller, der Vertreter, innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht seine Erklärung abgibt, ob er nicht das Scheckguthaben überzieht und ob deshalb der Scheck im Einzelfalle überhaupt unmittelbar für und gegen den Bezogenen wirkt, ist aus der Scheckurkunde selbst nicht ersichtlich; durch diese Unsicherheit würde das Vertrauen, die Basis des Scheckverkehrs, erheblich geschwächt werden. Auch hat das neue Gesetz dem Scheckinhaber kein direktes Klagerecht gegen den Bezogenen gewährt, so dass aus diesem Grunde die Cohnsche Theorie für unser heutiges Recht nicht mehr anwendbar ist.

Davon jedoch ganz abgesehen, trägt diese Theorie dem wahren Willen der Parteien keine Rechnung. Denn es wird stets an der Absicht des Bankkunden fehlen Bevollmächtigter seiner Bank zu sein und die Bank zu vertreten, er handelt einzig und allein in seinem eigenen Interesse. „Die Vollmachtstheorie stellt", wie Birnbaum[2]) richtig sagt: „das ganze Verhältnis auf den Kopf. An Stelle des Ausstellers drängt sie den Bezogenen in den Mittelpunkt und lässt ihn durch den Aussteller eine Erklärung abgeben, an die keiner von

[1]) Endemann III. S. 1149; ebenso Conrad S. 74.
[2]) S. 8.

beiden denkt.“ Die Cohnsche Theorie ist denn auch allgemein abgelehnt worden.[1])

Moltmann meint den Scheckvertrag unter die Bestimmung des § 328 B. G. B. subsummieren zu können: „Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt die Leistung zu fordern.“[2]) Ob und unter welchen Umständen der Dritte das Recht erwerben soll, ist gemäss § 328 Abs. 2 B. G. B. aus den ausdrücklichen Bestimmungen, eventuell aus den Umständen und dem Zwecke des Vertrages zu entnehmen. Wenn nun Moltmann weiter behauptet, dass gerade beim Scheckvertrage der Wille der Parteien darauf gerichtet sei, dass der Dritte das Recht erwerben soll die Leistung zu fordern, so kann man dieser Ansicht wohl kaum beipflichten. Es muss bei der Moltmannschen Theorie nicht nur Bedenken erregen, dass zahlreichen beim Abschluss des Scheckvertrages den Kontrahenten noch gänzlich unbekannten Dritten ein direktes selbständiges Recht eingeräumt werden soll, die Leistung zu fordern, sondern m. E. liegt nicht einmal der Wille der Kontrahenten vor überhaupt einen Vertrag zu Gunsten Dritter zu schliessen. Dazu fehlt es für die Parteien an jedweder Veranlassung. Wie sollten sie bei Abschluss des Scheckvertrages zu Gunsten unbestimmter und unbekannter Dritter kontrahieren wollen? Nein, Bank und Kunde schliessen aus ganz anderen Motiven den Scheckvertrag. Sie denken garnicht daran zu Gunsten Dritter Verpflichtungen einzugehen, sondern sie suchen in dem Vertrage einzig und ausschliesslich ihren eigenen Vorteil. Der Bank ist es lediglich darum zu tun, durch Abschluss des Scheckvertrages einen neuen Kunden zu gewinnen oder einen alten Kunden fester an sich zu ketten. Der Kunde dagegen will sich durch Eingehung des Scheckvertrages nur die Möglichkeit verschaffen, sich selbst seiner eigenen Kassenverwaltung

---

[1]) Kapp S. 366; Goldschmidt S. 39: Canstein: Holdheim I. Nr. 7; Kuhlenbeck: Der Scheck S. 122, das deutsche Scheckgesetz S. 17; Heise S. 24.

[2]) Zeitschrift für vergl. Rechtsw. XVII $^1/_2$ im Anschluss an die amerikanische Jurisprudenz; vergl. Goldschmidt S. S. 36 ff. und Cohn: Endemann III. S. 1155.

zu entheben und trotzdem auf bequeme Weise über sein Guthaben zu verfügen.[1])

Schon eher könnte man sich der Ansicht derer anschliessen, die das Zustandekommen eines Auftragsverhältnisses in dem Abschlusse des Scheckvertrages sehen.[2]) Und zwar soll der Auftraggeber der Kunde, der Beauftragte der Bankier sein. Das bürgerliche Gesetzbuch definiert den Auftrag als die vertragsmässige, unentgeltliche Übernahme der Geschäftsbesorgung für einen anderen. Durch den Scheckvertrag würde sich die Bank als Beauftragte ihres Kunden verpflichten die von ihrem Kunden auf sie gezogenen Schecks zu honorieren. Fragen wir uns aber, ob beim Abschlusse eines Scheckvertrages wirklich die Bank unentgeltlich die Einlösung der vom Kunden auf sie gezogenen Schecks übernehmen will, so scheint für diese in der Literatur stark vertretene Ansicht zwar vieles zu sprechen, da tatsächlich beim Abschluse eines Scheckvertrages von einer Gegenleistung des Kunden nicht die Rede ist. Treten wir der Sache aber näher, so sehen wir doch, dass die Bank sich auf Kosten ihres Kunden durch manche Vorteile aus dem Scheckvertrage bereichert. Vor allem gewährt sie, falls der Scheckvertrag auf einem Effektivguthaben basiert, dem Kunden gar keine oder nur eine sehr geringe Verzinsung seines Guthabens, während sie selbst das Kapital bedeutend gewinnbringender in ihrem eigenen Interesse verwertet.[3]) Dies ist der Hauptnutzen der Banken aus dem Scheckverkehre: Sie erhalten durch die anvertrauten Gelder eine Verstärkung ihres Betriebskapitals gegen billige Zinsen.

Nun könnte man vielleicht einwenden, dass den Banken diese Gelder zuflössen, auch wenn sie keine Scheckverträge mit ihren Kunden abschlössen. Das Bedürfnis nach Sicherheit sei so gross, dass man auch ohne die Bequemlichkeit mittels Schecks über sein Guthaben verfügen zu können,

[1]) Ebenso Goldschmidt a. a. O.

[2]) Vergl. Dernburg II, 2 S. 223; Kapp meint S. 372: „Die Mandatsnatur äussert sich in der generellen Verpflichtung des Bankiers, den Zahlungsaufträgen des Kunden jederzeit nachzukommen;“ ferner fasst Hofmann (B. A. IV. S. 131), ebenso Heise S. 25 den Scheckvertrag als Auftrag auf.

[3]) Vergl. Cohn: Endemann III. S. 923.

seine überflüssigen Barmittel bei einer Bank deponiere. Den Vorteil, dass die Bank die Kassenführung übernähme, hätten die Kunden ja auch ohne Eingehung eines Scheckvertrages, da sie ja, anstatt Schecks an ihre Gläubiger zu geben, direkt ihre Bankverbindung anweisen könnten die Beträge an ihre Gläubiger auszuzahlen. Die Banken würden also den Vorteil der billigen Depositengelder genau so gut auch ohne Eingehung eines Scheckvertrages haben. Es käme denn auch dieser Vorteil der Bank nicht so sehr als Äquivalent für Eingehung des Scheckvertrages, wie als Äquivalent für den Abschluss des Depositenvertrages, nämlich für die Mühe, wenn auch nicht der Aufbewahrung, so doch für die Mühe der Ein- und Auszahlung des anvertrauten Geldes zu gute. Demgemäss spräche der Umstand der billigen Verzinsung der Depositengelder noch nicht gegen die Theorie, die im Abschlusse eines Scheckvertrages eine unentgeltliche Geschäftsübernahme sähe.

Einem etwa in diesem Gedankengange geäusserten Bedenken gegenüber könnte man sich freilich nicht ganz verschliessen. Es wird sich schwer feststellen lassen, ob das Publikum lediglich im Hinblick auf den Scheckvertrag sich bewegen lässt sein Geld einer Bank anzuvertrauen. Es giebt zwar eine Menge Bankinstitute, die keine Scheckkonten eröffnen; das Verhältnis der Höhe der Depositen einer solchen Bank zur Summe der Depositen einer Bank gleicher Grösse, die ohne weiteres Scheckkonten eröffnet, würde aber immerhin noch kein klares Bild über die Motive des Publikums geben können, aus denen heraus es seine Barmittel einem Bankier anvertraut, weil dabei zu viel andere Momente mitsprechen, die das Publikum veranlassen zu diesem oder jenem Bankier zu gehen; es sei nur an die grössere Sicherheit erinnert, die eine Bank gegenüber einer anderen Bank mit gleichem Aktienkapital gewährt.

Das ist jedenfalls aber ganz sicher, dass bei den Banken, die ohne weiteres Scheckverträge mit ihren Kunden abschliessen, das Publikum mit wenigen Ausnahmen Aushändigung eines Scheckbuches und damit, wie wir noch sehen werden, Abschluss eines Scheckvertrages verlangt. Aus dieser

Beobachtung heraus möchte man doch folgern, dass gerade in Hinblick auf den Abschluss des Scheckvertrages ein grosser Teil des Publikums sich bewegen lässt seine Barmittel einem Bankier anzuvertrauen, die diesem also nicht zufliessen würden, wenn er keine Scheckkonten eröffnete, so dass man sehr wohl die billige Kapitalsausnutzung der Bank als Äquivalent für den Abschluss des Scheckvertrages ansehen kann.

Dem widerspricht auch nicht der Umstand, dass in letzter Zeit von einer für die Ersparung des baren Geldes unumgänglich notwendigen Popularisierung des Scheckverkehrs viel geschrieben wird. Denn es sollte — richtiger ausgedrückt — dafür agitiert werden, dass jedermann sein Bankkonto unterhält; die Benutzung von Schecks ergibt sich dann schon von allein. Dass gerade die Höhe der Bankdepositen in Deutschland im Verhältnis zu England und den Vereinigten Staaten, den Heimatländern des Schecks viel zu wünschen übrig lässt, ergibt die Gegenüberstellung einiger Zahlen. Während Heyn[1]) die Summe der Bankguthaben in Deutschland für das Jahr 1902 auf 7 8000 Millionen Mark schätzt, ergeben die Schätzungen der Bankguthaben für denselben Zeitpunkt in England die Summe von 17000, in den Vereinigten Staaten 21000 Millionen Mark. Eine ähnliche Differenz ergibt sich auch, wenn man die Gesamtsumme der im Clairing verrechneten Papiere in den drei Ländern vergleicht. Es wurden im Jahre 1906 in Deutschland in den Abrechnungsstellen rund 42 Milliarden Mark verrechnet, während in England jährlich 216 Milliarden, in den Vereinigten Staaten sogar cirka 487 Milliarden Mark im Clairing verrechnet werden.[2]) Diese Differenzen liegen weniger an der minimalen Ausbreitung des Scheckverkehres unter den Bankkunden als daran, dass die wenigsten Leute bei uns überhaupt ein Bankkonto besitzen und deshalb einmal gar keine Schecks annehmen, andrerseits, wenn sie Schecks angenommen haben, sich dieselben bar auszahlen lassen.

[1]) Vergl. Heyn: Zur Frage der gesetzlichen Regelung u. s. w.
[2]) Vergl. Kuhlenbeck: Das deutsche Scheckgesetz S. 7.

Hieraus ergibt sich, dass weniger der Scheckverkehr als das Halten von Bankkonten grösserer Popularisierung bedarf. Der Umstand, dass häufig für ersteres agitiert wird, kann also nicht als Beweis dafür dienen, das der Scheck nicht sehr beliebt bei uns wäre, dass also den Banken dieselben billigen Depositen auch ohne Eröffnung von Scheckkonten zuflössen und dass man diesen Vorteil nicht als Äquivalent der Bank für die im Scheckvertrage übernommenen Verpflichtungen ansehen dürfe.

Doch auch in den Fällen, wo kein depositum irregulare dem Abschlusse eines Scheckvertrages zu Grunde liegt, wie z. B. beim Krediteröffnungsvertrage, sichert sich die Bank abgesehen von der ihr für die Krediteröffnung gewährte Provision ihren Vorteil. Es werden nämlich von den Banken Schecks über grössere Summen nur gegen vorherige Avisierung ausbezahlt; in Handelskreisen ist es sogar üblich jeden Scheck zu avisieren. Der Kontoinhaber wird also sofort nach Ausstellung des Schecks der bezogenen Bank das Avis zugehen lassen, damit der Scheck bei Präsentation sofort von der Bank bar ausgezahlt wird und diese nicht erst das Avis abzuwaren braucht; der Scheck selbst wird in Verkehr gegeben und in den meisten Fällen erst nach einigen Tagen zur Auszahlung oder Gutschrift präsentiert. Die Banken belasten nun ihre Kunden mit der Schecksumme sofort nach Eingang des Avises.[1]) Da der Scheck aber selbst erst später an der Kasse präsentiert und ausbezahlt wird, so kann das Kassakonto noch nicht direkt erkannt werden, sondern man richtet ein Zwischenkonto, das sogenannte Trattenkonto, ein, welches für die Belastung des Kunden auf Grund des Avises erkannt wird. Per Kontokorrentkonto — an Trattenkonto. Wird der Scheck später an der Kasse ausbezahlt, so muss die Kasse mit dem ausbezahlten Betrage erkannt werden. Dafür wird das Trattenkonto belastet: Per Trattenkonto — an Kassakonto. Die Differenz zwischen Valutierung der Belastung im Kontokorrent und Auszahlung des Betrages an der Kasse ist Zinsgewinn der Bank. Bei Schecks über kleinere Summen sieht man von einem Avis ab: der

[1]) Vergl. Buchwald S. 31.

Zinsgewinn wäre hier nur minimal und die Banken meinen durch einen Verzicht auf Signalisierung mehr Kunden an sich zu ziehen und dadurch mehr Vorteil zu haben als durch den geringen Zinsgewinn.

Es muss nun zwar zugegeben werden, dass direkt im Scheckvertrage ein Entgelt für die Bank nicht vereinbart wird, aber aus den ganzen Umständen lässt sich entnehmen, dass der Kunde damit einverstanden ist, dass die Bank sich gemäss den Gebräuchen, wie sie in den Bankkreisen herrschen, bezahlt macht. So bestimmt auch z. B. der § 612 B. G. B., dass beim Dienstvertrage eine stillschweigende Vergütung als vereinbart gilt, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Es liegt also im Abschlusse des Scheckvertrages keine unentgeltliche Übernahme der Geschäftsbesorgung für einen anderen, sondern der soeben erwähnte Paragraph zeigt den Weg die richtige Natur des Scheckvertrages zu erkennen. Es liegt ein Dienstvertrag[1]) vor, d. h. ein gegenseitiger Vertrag, durch den die Bank als Dienstpflichtige zur Leistung der versprochenen Dienste, nämlich zur Einlösung der vom Kunden auf sie gezogenen Schecks bis zu einer bestimmten Höhe, und der Dienstherr, der Kunde, zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet wird. Dass eine solche Vergütung, obwohl sie nicht ausdrücklich vereinbart ist, dennoch als vereinbart gilt, da die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist, ergibt sich aus § 354 Abs. 1 H. G. B.: Wer in Ausübung seines Handelsgewerbes einem anderen Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür auch ohne Verabredung Provision fordern. Dieser Paragraph stellt also für die Tätigkeit eines Kaufmannes in Ausübung seines Handelsgewerbes das Prinzip der Entgeltlichkeit auf. Dies entspricht auch ganz dem volkswirtschaftlichen Charakter des kaufmännischen Geschäftes. Der Kaufmann stellt eben seine Tätigkeit nicht umsonst in den Dienst anderer, sondern rechnet stets in erster Linie auf seinen eigenen Verdienst.

[1]) Derselben Ansicht **Lehmann** S. 785.

Eine unentgeltliche Übernahme der Geschäftsbesorgung für einen andern würde dem widersprechen. Da im Scheckvertrage die Höhe der Vergütung nicht vereinbart ist, auch eine Taxe nicht besteht, so gilt eben die übliche Vergütung — worin diese besteht, geht aus oben Gesagten hervor — für vereinbart (§ 612 B. G. B.)

§ 6.

Das Zustandekommen des Scheckvertrages ist an keine Form geknüpft.[1]) In der Regel wird der Vertrag so geschlossen, dass der Kunde schriftlich oder mündlich bei der Bank die Eröffnung des Scheckverkehres beantragt; die Bank ist einverstanden, händigt dem Kunden ihre Bestimmungen über den Scheckverkehr aus und verpflichtet sich Schecks ihres Kunden bis zu einer bestimmten Höhe zu honorieren. Natürlich ist nicht nötig, dass die Willenserklärungen der Kontrahenten ausdrücklich abgegeben werden. Es genügen facta concludentia. So wird man z. B. aus der Hingabe und Annahme eines Scheckbuches den Willen der Parteien ersehen können mit einander in Scheckverkehr zu treten.

Wenn Kuhlenbeck[2]) freilich meint, dass der Abschluss eines Scheckvertrages in der Regel erst durch Aushändigung des Kontogegenbuches concludent würde, so kann man ihm kaum beistimmen. Denn ein solches wird die Bank einem Kunden stets übergeben, der mit ihr in laufende Geschäftsverbindung tritt; die Aushändigung eines solchen Buches hat mit dem Abschlusse eines Scheckvertrages nichts zu tun.

Eine weit grössere Bedeutung dagegen hat die Aushändigung des Scheckbuches an den Kunden. Auch diese nimmt beim Zustandekommen des Scheckvertrages keine rechtsbegründende Stellung derart ein, dass an die Aushändigung des Scheckbuches die Giltigkeit des Scheckvertrages geknüpft ist. Die Übergabe des Scheckbuches hat eine ganz

[1]) Vergl. Kuhlenbeck: Das deutsche Scheckgesetz S. 18; Heise S. 23; Conrad S. 76; Breit: Rechten und Pflichten u. s. w. S. 8; Kapp S. 380; Cohn: Endemann III. S. 1149.

[2]) a. a. O.

andere Bedeutung. Durch Aushändigung desselben will die Bank nämlich ihrem Willen dahin Ausdruck geben, dass sie sich nur verpflichtet, Schecks ihres Kunden zu honorieren, die auf die dem Scheckbuche entnommenen Formulare geschrieben sind. Eine dem entsprechende ausdrückliche Erklärung der Bank bei Abschluss des Scheckvertrages wird man wohl kaum für erforderlich halten können. Die Aushändigung und Annahme des Scheckbuches sind facta concludentia, aus denen auf eine Willenserklärung der Parteien, nur Formularschecks auszustellen und zu honorieren geschlossen werden kann.[1]) Honoriert also eine Bank, die beim Abschlusse des Scheckvertrages ihrem Kunden ein Scheckbuch ausgehändigt hat, einen von diesem Kunden vollständig geschriebenen Scheck nicht, so würde sie hiermit ihren im Scheckvertrage übernommenen Verpflichtungen nicht entgegen handeln.

Wozu dient nun die ganze Einrichtung des Scheckformularheftes? Zunächst will die Bank ihrem Kunden durch Aushändigung des Scheckbuches eine Bequemlichkeit verschaffen. Die Scheckformulare sind bereits so weit vorgedruckt, dass der Aussteller nur noch die Schecksumme, den Ausstellungsort und Ausstellungstag sowie seine Unterschrift auf den Scheck zu setzen braucht. Und auch den Bankangestellten wird viel Mühe erspart, wenn ihnen die ausgefüllten Formulare der Bank vorgelegt werden, auf denen Schecksumme und Name des Ausstellers u. s. w. — an bestimmten Stellen stehend — sofort sichtbar in die Augen springen, als wenn mehr oder minder undeutlich geschriebene Schecks zur Zahlung vorgelegt werden. Weiter aber würde sich eine Bank mit starkem Auslandsverkehr häufig der Arbeit unterziehen müssen, die von ihren Kunden im Auslande nach ausländischem Rechte ausgeschriebenen Schecks auf ihre Giltigkeit nach den verschiedenen ausländischen Rechten zu prüfen, während bei der Aushändigung eines Scheckbuches sich auch der im Auslande wohnende Kunde der Scheckformulare seiner Bank bedienen wird, da gemäss

[1]) Ebenso Breit: Pflichten und Rechte u. s. w. S. 10.

§ 26[2] Sch. G. die im Auslande erfolgte Ausstellung eines im Inlande zahlbaren Schecks wirksam ist, wenn sie auch nur den Anforderungen des inländischen Rechtes entspricht.[1])

Aber auch zur grösseren Sicherheit der Bank und des Kunden dient die Benutzung der Scheckformulare. Diese sind nämlich fortlaufend numeriert, so dass ein jeder Kunde seine eigene bestimmte Nummernfolge hat, die von der Bank auf dem Kontokorrentfolio notiert wird. Die Bank weiss also ganz genau, welche Nummern die von einem bestimmten Kunden auf sie gezogenen Schecks tragen müssen. Wären diese numerierten Scheckformulare nicht vorhanden, so könnte man sich leicht durch Nachahmung der Schrift eines Bankkunden unrechtmässiger Weise in den Besitz von Geld setzen, dessen Verluste die Bank oder der Kunde zu tragen hätte. Hat der Kunde dagegen seine numerierten Scheckformulare zu benutzen, so müsste man ihm schon sein Scheckbuch entwenden, um einen Betrug ausführen zu können. Aber auch der Besitz eines Scheckbuches allein genügt noch nicht, um unredliche Manipulationen vorzunehmen. Die Bank hat nämlich die Unterschrift eines jeden Kunden bei sich liegen und weiss daher ganz genau, wie der einzelne Kunde zeichnet. Würde man also z. B. ein Scheckbuch verlieren, so könnte der Finder damit nichts anfangen, es sei denn, dass er sich auch noch in den Besitz der Namensunterschrift des betreffenden Bankkunden setzte. Durch Benutzung der Scheckformulare gehen also Bank und Kunde doppelt sicher.

Aber auch aus einer anderen Erwägung heraus geben die Banken ihren Kunden die Scheckformularhefte. Um auf diesen Punkt näher eingehen zu können, muss zunächst die Frage erörtert werden: Wer trägt den Schaden einer Scheckfälschung, der Kunde oder die Bank?

Buff[2]) hebt mit Recht hervor, dass gerade diese Frage, obwohl sie fast die wichtigste des ganzen Scheckrechtes sei, nicht durch das neue Scheckgesetz geregelt ist. Während in Österreich nach § 20 Abs. 4 Sch. G. der aus der Einlösung

[1]) § 20 Sch. G. verdankt auch gerade der angeführten Erwägung seine Formulierung im Gegensatz zu Art. 86 der W. O. (Begründung S. 33).

[2]) S. 116; ebenso Cohn: Der vorläufige Entwurf S. S. 110 ff.

eines falschen oder verfälschten Schecks sich ergebende Schaden den angeblichen Aussteller des falschen oder den Aussteller des verfälschten Schecks treffen, insoweit diesen Personen in Ansehung der Fälschung oder Verfälschung ein Verschulden zur Last falle oder die Fälschung oder Verfälschung von ihren bei der Gebarung mit den Scheckverwendeten Angestellten verübt werde, in allen übrigen Fällen der Bezogene den Schaden tragen solle, sprachen sich in Deutschland hauptsächlich die Banken aus begreiflichen Gründen gegen die Aufnahme einer solchen Vorschrift in unser neues Gesetz aus. Die Theoretiker dagegen — mit wenigen Ausnahmen[1]) — bedauern[2]) dass nicht eine dem österreichischen Gesetze ähnliche[3]) Bestimmung bei uns Aufnahme gefunden hat. Cohn[4]) vor allem widerlegt die von Loeb geltend gemachte Behauptung, dass die Gerichte auf Grund des bürgerlichen Rechtes auch ohne Spezialbestimmung imstande sein müssten Scheckfälschungsprozesse zu entscheiden damit, dass es bei der augenblicklichen Unsicherheit in der Rechtssprechung keine Partei und kein Anwalt vorher wissen könnte, wie die richterliche Entscheidung ausfallen würde; durch eine gesetzliche Bestimmung würde den Parteien Unruhe, Kosten und Zeit erspart.

Das österreichische Scheckgesetz geht aber noch einen Schritt weiter; es will mit seiner Bestimmung nicht nur eine Dispositivregel geben, die von den Parteien nach Belieben vertragsmässig abgeändert werden kann, sondern es stellt mit seinem § 20 Abs. 4 zwingendes Recht auf: es sagt ausdrücklich: Eine abweichende Verabredung hat keine rechtliche Wirkung. Hierdurch soll den Banken die Möglichkeit genommen werden durch Vertrag ihre Haftungspflicht auf

[1]) Loeb, S. 27.

[2]) Vor allem Cohn (der vorläufige Entwurf S. S. 113 ff.) und Canstein (Ein deutsches Scheckgesetz zur Minderung der Goldknappheit S. S. 86 ff.); vergl. auch Ehrenberg a. a. O. u. Pavlicek: Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 63 S. 32.

[3]) Pavlicek berichtet, dass auch in Österreich der kodifizierten Bestimmung nicht allgemein Zustimmung zu Teil wird und man vor allem Ausdehnung der Haftung des Ausstellers für Fälschung und Verfälschung sämtlicher Angestellten fordert; ebenso Cohn a. a. O. u. Buff a. a. O.

[4]) a. a. O. S. 113.

die wirtschaftlich Schwächeren, die Kunden, abzuwälzen. Denn es ist für die Banken ein Leichtes unter einander ein Abkommen dahingehend zu treffen, dass sie nur dann ihren Kunden Scheckkontos eröffnen, wenn sich diese durch Vertrag verpflichten die Gefahr für eventuelle Scheckfälschungen zu tragen. Einem solchen Ansinnen sämtlicher Banken würde sich das Publikum fügen müssen. In Österreich wird aber durch den zwingenden Charakter des § 20 Abs. 4 Sch. G. eine Abänderung der Haftung unmöglich gemacht. Es trägt in Österreich also in der Regel der Bezogene den Schaden einer Scheckfälschung oder Scheckverfälschung. Dass die Banken, nicht die Aussteller in der Regel diesen Schaden zu tragen haben, ist vollkommen berechtigt. Denn für jene sind, wie Cohn[1]) treffend bemerkt, „die Verluste aus Fälschungen nicht nur Betriebsunfälle, die von der Kassenführung kaum zu trennen sind, unvermeidliche Accidenzien des Kassengeschäftsbetriebes, wie die österreichischen Motive S. 29 sich ausdrücken, sondern die Banken haben es vielmehr auch in ihrer Hand, das eventuelle Risiko dieser Schadentragung bei Berechnung des zu gewährenden Guthabenzinses in Anrechnung zu bringen und auf den ganzen Kundenkreis zu verteilen".

Für Deutschland ist eine derartige Bestimmung nicht Gesetz geworden. Nach der Begründung[2]) des Scheckgesetzes kommen für die Frage, wer den Schaden aus der Honorierung eines gefälschten oder verfälschten Schecks zu tragen hat, die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zur Anwendung. Was in Österreich durch den § 20 Abs. 4 verhütet wird, ein Abschieben der Gefahr auf die wirtschaftlich Schwächeren, ist denn auch bei uns mangels besonderer gesetzlicher Repressalien eingetreten. Wie liegt zunächst der Fall, wenn kein Scheckbuch beim Abschlusse des Scheckvertrages von der Bank dem Kunden ausgehändigt worden ist?

Handelt es sich um einen sogenannten gefälschten

[1]) a. a. O. S. 115; ebenso Canstein a. a. O. S. 86; auch in England besteht der Grundsatz, dass in erster Linie die Bank den Schaden aus Scheckfälschungen und Scheckverfälschungen zu tragen habe. (Apt. S. 125).

[2]) S. 32.

Scheck, d. i. ein Scheck, auf dem die Unterschrift des Ausstellers gefälscht ist, so hat der Bankier gemäss §§ 276, 278 B. G. B. den Schaden dann zu tragen, wenn ihm, seinem gesetzlichen Vertreter oder den Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, die also den Scheck in Empfang nehmen, ausbezahlen u. s. w., bei Einlösung des Schecks Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt, wenn es also z. B. übersehen wird, die Unterschrift auf ihre Echtheit zu prüfen. Hat dagegen die Bank die nötige Sorgfalt walten lassen, vermochte sie aber z. B. trotz genauer Prüfung die Unterschrift nicht als gefälscht zu erkennen und löst sie daher den Scheck ein, so lässt Unger[1]) vollkommen mit Recht die Bank den Schaden tragen. Denn Schecks sind auch nach dem neuen Gesetze qualifizierte Anweisungen, auf die subsidiär die Vorschriften des B. G. B. und H. G. B. über Anweisungen Anwendung finden. Händigt jemand eine Anweisung einem Dritten aus, so ist nach § 783 B. G. B. der Angewiesene ermächtigt für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten. Die Bank ist also nur dann ermächtigt für Rechnung des Kunden zu leisten d. h. dessen Konto mit der ausbezahlten Summe zu belasten, und wird im Falle einer Anweisung auf Schuld nur dann durch die Leistung in deren Höhe von der Schuld befreit (§ 787 Abs. 1 B. G. B.), wenn sie wirklich von dem Kunden angewiesen ist, wenn also eine rechtsgiltige Anweisung von seiten des Kontoinhabers vorliegt. Liegt aber eine solche nicht vor, weil z. B. die Unterschrift des Anweisenden gefälscht ist, so ist auch eine Belastung des Kontos durch die Bank ausgeschlossen. Fällt freilich dem angeblichen Aussteller im Einzelfalle ein Verschulden zur Last, durch das die Einlösung eines gefälschten Schecks durch den Bezogenen verursacht ist — ist der Kontoinhaber z. B. mit seiner Namensunterschrift fahrlässig umgegangen, — so ist er dem Bezogenen gemäss §§ 276, 278 B. G. B. zum Ersatze des ent-

[1]) S. 55; ebenso die herrschende Ansicht: Cosack, Lehrbuch S. 281, Cohn (Endemann III. S. 1165) und bei Holtzendorff-Kohler I. S. 1074, Lehmann S. 799; Henschel S. 65; Kuhlenbeck: das deutsche Scheckgesetz S. 91; Buff S. 114.

standenen Schadens verpflichtet.[1]) Bei beiderseitigem Verschulden dürfte § 254 B. G. B. Anwendung finden. Es würde eine entsprechende Teilung des Schadens stattzufinden haben.[2])

Ähnlich verhält sich die Sache, wenn die Bank auf einem in seinem Inhalte z. B. der Schecksumme verfälschten Scheck Zahlung leistet. Wenn den Kunden oder die Bank ein Verschulden trifft, so hat dieser Teil natürlich auch den Schaden zu tragen. Es wäre vielleicht aber auch möglich, dass keine der beiden Parteien sich hätte Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen, obgleich in Praxis dieser Fall eine grosse Seltenheit sein wird, da ein Scheck stets so geschrieben sein muss, dass jedwede Verfälschung ausgeschlossen ist, andernfalls eine Fahrlässigkeit des Ausstellers vorliegt. In diesem Falle lässt Unger — im Gegensatz freilich zur herrschenden Ansicht[3]) — den Aussteller den Schaden tragen. Der Ansicht Ungers kann man sich wohl kaum anschliessen. Denn es liegt kein Grund vor in dieser Hinsicht einen Unterschied zwischen gefälschten und verfälschten Schecks zu machen. Der Bankkunde braucht nur eine Zahlung in der Höhe gegen sich gelten zu lassen, zu der er die Bank durch Scheck ermächtigt hat. Unger meint zwar, dass durch ein Avis beim verfälschten Scheck jeder Schaden verhütet werden könnte; verpflichtete die Bank sich also ihrem Kunden gegenüber seine Schecks auch ohne Avis einzulösen, so müsse der Kunde für die Bequemlichkeit der Ersparung des Avis die grössere Gefahr eintauschen: „eigenes Interesse, eigene Gefahr.“ Dem gegenüber muss man aber bedenken, dass es jeder Bank offen steht von ihren Kunden zu jedem Scheck ein Avis zu verlangen; und zwar ist es in Praxis durchaus Regel, dass Schecks über grössere Beträge stets avisiert sein müssen, andernfalls sie nicht ausbezahlt werden. Handelt es sich jedoch um kleinere Summen, so werden die Schecks von den Banken in der

[1]) Vergl. Kuhlenbeck a. a. O. S. 20; Henschel S. 65.

[2]) Vergl. Entscheidung des O. L. G. Karlsruhe vom 8. März 1900, angeführt in der Deutschen Juristen-Zeitung 1905 S. 463; Kuhlenbeck a. a. O.; Henschel a. a. O.

[3]) Cohn, a. a. O.; Kosack a. a. O. Kuhlenbeck a. a. O. S. 90 und der Scheck S. 128: Lehmann a. a. O.; Henschel S. 66: Buff S. 114.

Regel auch ohne Avis honoriert. Dies hat seinen guten Grund; denn die Bank weiss wohl, dass sie durch einen Verzicht auf das Avis bei den kleinen Schecksummen des Privatverkehres mehr Scheckkunden an sich zieht, die sich sonst durch die Unbequemlichkeit jeden Scheck durch einen Avis signalisieren zu müssen abhalten liessen ihr Geld auf Scheckkonto anzulegen; bei grösseren Summen tritt die Unbequemlichkeit des Avises mehr in den Hintergrund; werden doch auch die grösseren Schecks gewöhnlich in Kaufmannskreisen ausgestellt, wo es sowieso üblich ist jeden Scheck zu signalisieren. Verlangt also die Bank bei kleineren Summen kein Avis, so tut sie dies in ihren eigenen Interesse; es liegt daher kein Grund vor dem Kunden die grössere Gefahr zuzuschreiben.

In der Regel hat also die Bank den Schaden bei jeder Scheckfälschung oder Scheckverfälschung zu tragen, es sei denn, dass sich der Kunde durch sein fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Bank gegenüber schadensersatzpflichtig gemacht hätte. Eine solche Verteilung der Gefahr tritt aber natürlich nur im Zweifel ein; die Parteien können jeder Zeit andere Vereinbarungen vorbehaltlich der Bestimmung des § 276 Abs. 2 B. G. B. treffen.[1]) Während dieses in Österreich nicht mehr angängig ist, wälzen die deutschen Banken regelmässig einen grossen Teil der Gefahr auf die Kunden ab, und zwar geschieht dieses gewöhnlich durch die Vereinbarungen, die bei Aushändigung des Scheckbuches zwischen Bank und Kunden getroffen werden.

Bei Abschluss des Scheckvertrages erhält der Kunde, wie gesagt, häufig ein Scheckformularheft ausgehändigt. Er quittiert über den Empfang desselben, indem er bescheinigt, „ein Scheckbuch N . . . bis . . . von der Deutschen Bank in Gemässheit der auf der Vorderseite abgedruckten Bedingungen empfangen zu haben."

Diese Bedingungen, denen der Kunde sich durch Vollziehung der Empfangsbescheinigung unterwirft, können natürlich bei jeder Bank verschieden sein. Gewöhnlich aber

[1]) Vergl. Henschel S. 66; Buff S. 114; Merzbacher S. 81.

gehen sie dahin, dass der Kunde alle Folgen und Nachteile trägt, falls er die Scheckformulare nicht sorgfältig aufbewahrt und den etwaigen Verlust derselben der Bank nicht sofort schriftlich mitteilt.

Als Beispiel seien die Bedingungen der Deutschen Bank für den Scheckverkehr angeführt:

1. Die von der Bank ausgegebenen Scheckformulare müssen sorgfältig aufbewahrt werden; der etwaige Verlust derselben ist der Bank rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern. Unbrauchbar gewordene Formulare sind an die Bank zurückzuliefern.

2. Von der Zahlreihe (rechts) sind diejenigen Zahlen vor der Ausgabe des Schecks abzutrennen, welche den Betrag übersteigen.

3. Zur Erhebung eines neuen Scheckbuches befindet sich eine Empfangsbescheinigung vor dem letzten Scheckformulare. Die Aushändigung eines neuen Scheckbuches findet nur gegen diese Empfangsbescheinigung, welche ebenfalls sorgfältig aufzubewahren ist, und auf Grund der der Bank bekannt gegebenen Unterschriften statt.

4. Alle Folgen und Nachteile des Zuwiderhandels (1, 2 und 3) sowie der missbräuchlichen Verwendung von Scheckformularen und Empfangsbescheinigungen trägt der Kontoinhaber.

Welchen aus einer Scheckfälschung oder Scheckverfälschung entstandenen Schaden hat die Bank bei Vereinbarung dieser Bedingungen mit ihrem Kunden zu tragen? Was zunächst die Honorierung eines in seinem Inhalte verfälschten Sckecks anlangt, so wird — wie gezeigt — wohl fast stets der Kunde bei Ausstellung des später verfälschten Schecks sich eine Fahrlässigkeit, die die Scheckverfälschung ermöglicht hat, haben zu Schulden kommen lassen und in Folge dessen der Bank schadensersatzpflichtig sein, um so mehr als er nach obigen Bedingungen, denen diejenigen anderer Banken im grossen und ganzen entsprechen, auch noch verpflichtet ist, die Zahlenreihe rechts am Scheck, so

weit sie die Schecksumme übersteigt, abzutrennen, ein weiteres Mittel Scheckverfälschungen zu verhüten.

Aber auch in dem Falle der Scheckfälschung wird den Kunden, wenn ihm ein Scheckbuch ausgehändigt ist, viel eher der Vorwurf der Fahrlässigkeit und damit der Schaden treffen, weil eine Scheckfälschung nur dann möglich ist, wenn sich ein anderer in den Besitz der Scheckformulare gesetzt hat. Dies wird in den meisten Fällen nur geschehen können, wenn der Kontoinhaber sich eine Fahrlässigkeit bei Aufbewahrung des Scheckbuches zu Schulden kommen lässt. Dass die Gerichte den Begriff der Fahrlässigkeit bei Aufbewahrung von Scheckformularen sehr weit fassen, geht aus den Urteilen der Oberlandesgerichte Celle[1]) und Karlsruhe[2]) hervor. In einem solchen Falle hat der Kontoinhaber den Schaden auf Grund der §§ 1, 4 der Scheckbedingungen zu tragen.

Die oben angeführten Bedingungen gehen aber noch weiter. Nicht nur alle Folgen des Zuwiderhandelns gegen die §§ 1, 2 und 3, sondern auch jedweder missbräuchlichen Verwendung der ihm ausgehändigten Scheckformulare hat der Bankkunde zu tragen. Dieser trägt also auch dann den Schaden, wenn ihn nicht der Vorwurf der Fahrlässigkeit trifft. Ja selbst in dem Falle, dass nur die Bank bei Einlösung des Schecks fahrlässig gehandelt hat und hierdurch ein Schaden entstanden ist, trägt diesen der Kunde.

Hat nun im Einzelfalle die Bank bei Übergabe des Scheckbuches gar keine Vereinbarung mit dem Kunden getroffen, so würde man doch wohl in der nicht sorgfältigen Aufbewahrung der Scheckformulare seitens des Kontoinhabers — „nach dem Wesen des Scheckvertrages als einem Vertrauensverhältnisse," wie das Oberlandesgericht Karlsruhe sagt — eine Fahrlässigkeit des Kunden sehen und diesen der Bank gegenüber auf Grund der §§ 276, 278 B. G. B. schadenersatzpflichtig sprechen müssen.[3])

---

[1]) V. 18. Nov. 1886 bei Kuhlenbeck: Der Scheck S. S. 210 ff.

[2]) a. a. O.

[3]) Vergl. die obenangeführten Oberlandesgerichtsentscheidungen; ebenso Merzbacher S. 81, Buff S. 115.

Wenn Kuhlenbeck zur Begründung seiner gegenteiligen Ansicht[1]) ausführt, dass das unausgefüllte Scheckformular nicht wertvoller als ein Wechselformular sei, dass die Banken selbst diese Formulare nicht unter sorgfältigem Verschlusse hielten und dass demgemäss, mangels besonderer Vereinbarungen in einer nicht sorgfältigen Aufbewahrung der Scheckformulare seitens des Kontoinhabers keine Fahrlässigkeit liegen könnte, so muss man zwar zugeben, dass die Scheckformulare, so lange sie bei der Bank liegen, tatsächlich keinen grösseren Wert haben als Wechselformulare und dass sie deshalb von der Bank auch ohne besondere Sorgfalt aufbewahrt werden. In dem Augenblicke aber, wo die Bank dem Kunden die Scheckformulare aushändigt und die Nummern der ausgehändigten Schecks in ihre Bücher einträgt, erhalten die ausgehändigten Formulare einen besonderen Wert. Denn jetzt wird die Bank, falls ihr ein Scheck ihres Kunden präsentiert wird, in erster Linie auf die Nummer sehen, die der präsentierte Scheck trägt. Stimmt diese mit der von ihr notierten Nummer überein und deckt sich ausserdem auch noch die Unterschrift des Ausstellers äusserlich mit der bei ihr niedergelegten Unterschrift des Kontoinhabers, so kann sie mit Recht annehmen, dass ein solcher Scheck echt ist. Der Wert der von der Bank ihren Kunden ausgehändigten Scheckformulare beruht also auf dem Vertrauen, das die Bank den Umständen gemäss einem solchen ihr zur Zahlung wieder vorgelegten Formulare schenken kann.[2]) Man dürfte also in der nicht sorgfältigen Aufbewahrung von Scheckformularen seitens des Kunden eine Fahrlässigkeit auch dann sehen, wenn bei Übergabe des Scheckbuches gar keine Vereinbarungen zwischen Kunde und Bank getroffen sind.

---

[1]) Das deutsche Scheckgesetz S. 92 im Anschluss an Cohn (Endemann III S. S. 1053, 1165); vergl. auch Cohn in der Encyklopädie von Holtzendorff-Kohler Bd. I S. 1014.

[2]) Es werden daher auch von jeder Bank diejenigen Scheckbücher, die sie selbst von einer anderen Bank, mit der sie in Geschäftsverbindung steht, erhalten hat, mit derselben Sorgfalt wie Effekten aufbewahrt. Diese Scheckbücher liegen im Tresor, und werden durch das Effektenkontrollbuch genommen.

Freilich steht in diesem Falle der Pflicht des Kontoinhabers zur sorgfältigen Aufbewahrung der Formulare die Pflicht der Bank zur genauen Prüfung der präsentierten Schecks gegenüber. Trotzdem würde die Bank durch Aushändigung des Scheckbuches, auch wenn sie mit dem Kunden keine ausdrücklichen Vereinbarungen über dessen Aufbewahrung treffen würde, einen erheblichen Teil ihres Risikos auf den Kunden abwälzen, weil — wie oben gezeigt — eine Scheckfälschung nur dann möglich ist, wenn man sich in den Besitz eines Scheckformulares setzt; dieses aber wird in vielen Fällen nur dann geschehen können, wenn der Bankkunde das Scheckbuch nicht mit der nötigen Sorgfalt aufbewahrt.

So spielt das Formularheft beim Abschlusse des Scheckvertrages eine sehr wichtige Rolle. Durch seine Aushändigung wälzen die Banken die Gefahren, die ihnen sonst durch den Scheckverkehr drohen würden, auf die Kunden ab. Wie gross diese Gefahren sein müssen, geht am besten daraus hervor, dass seitens der Bankkreise in der Denkschrift zum vorläufigen Entwurf des Scheckgesetzes[1]) gegen eine gesetzliche Bestimmung, die ähnlich dem österreichen Rechte in die Vertragsautonomie der Parteien eingreifen wollte, Front gemacht und gesagt wurde, dass die Banken „bei einer solchen Verteilung der Gefahr ihre Agitation für die Ausbreitung des Scheckverkehres alsbald einstellen und bedauern würden je in eine solche eingetreten zu sein."

Abgesehen von diesen Fällen, in denen der Scheckvertrag durch Vollziehung eines besonderen Scheckvertragsformulares seitens der Kontrahenten zu stande kommt oder sich der Abschluss des Vertrages durch mündliche Vereinbarung oder durch Hingabe und Annahme eines Scheckbuches vollzieht, käme im Einzelfalle vielleicht noch die Frage in Betracht, ob ein Schweigen des Kaufmannes - der zukünftige Bezogene dürfte in diesem Falle nur ein Kaufmann sein, dessen Gewerbetrieb die Besorgung von Geschäften für

[1]) Herausgegeben vom Mitteleuropäischen Wirtschaftsverein in Deutschland; vergl. Buff S. 116.

andere mit sich bringt. — auf einen Antrag auf Eröffnung des Scheckverkehres durch eine Person, mit der er in Geschäftsverbindung steht, als Annahme des Antrages gilt. Man würde in diesem Falle gemäss § 362 H. G. B. durch das Schweigen des Kaufmannes auf den Antrag den Scheckvertrag als geschlossen ansehen müssen. [1]) Das Gleiche gilt, wenn einem Kaufmann ein Antrag auf Eröffnung des Scheckverkehres von jemandem zugeht, dem gegenüber er sich zum Abschlusse eines Scheckvertrages, vielleicht durch Cirkular, erboten hat. Auch hier würde das Schweigen des Kaufmannes als Annahme des Antrages zu gelten haben. Ist derjenige, der sich zum Abschlusse des Scheckvertrages erboten hat, kein Kaufmann, so würde er sich, falls ihm ein diesbezüglicher Antrag zuginge, durch Schweigen schadensersatzpflichtig machen (vergl. §§ 663. 675 B. G. B.) Auch in der ein- oder mehrmaligen freiwilligen Honorierung von Schecks seitens der Bank, die ein Kunde auf sie gezogen hat, kann man wohl das Zustandekommen eines generellen Scheckvertrages erblicken. [2])

Ob nun der Scheckvertrag schriftlich oder mündlich, ob durch ausdrückliche Erklärung der Parteien oder durch facta concludentia geschlossen ist, stets wird durch ihn die Bank zur Honorierung der auf sie gezogenen Schecks verpflichtet: Und zwar hat die Bank, wenn keine anderen Vereinbarungen im Scheckvertrage getroffen sind, Schecks bis zur Höhe des Guthabens ihres Kunden einzulösen. Dies entspricht der Natur des Scheckvertrages als Zahlungsvertrag. Denn wird zwischen zwei Personen zur „Begründung eines Schuldgrundes“ oder zur „Erfüllung eines Schuldgrundes“ [3]) ein bestimmter Zahlungsmodus vereinbart, so muss man wohl im Zweifel annehmen, dass der Zahlungsmodus zur Begründung oder Erfüllung des ganzen Schuldgrundes gelten soll. Durch den Scheckvertrag wird also, wenn keine anderen Abreden getroffen sind, das Guthaben in voller Höhe zum

[1]) Vergl. Conrad S. 76; Heise S. 23.
[2]) Vergl. Cohn (Endemann III S. 1149) und Heise S. 46.
[3]) Kuhlenbeck, der Scheck S. 83.

Scheckguthaben gestempelt. Überzieht der Kunde dieses Guthaben, so ist die Bank zur Honorierung nicht mehr verpflichtet. Der Ansicht Kapps [1]), dass durch eine mehrmalige Honorierung von überzogenen Schecks der Bezogene die generelle Verpflichtung auf sich nähme überzogene Schecks zu honorieren, kann man sich wohl kaum anschliessen. Honoriert die Bank in einem Falle einen solchen überzogenen Scheck, so muss man annehmen, dass durch die Überziehung seitens des Ausstellers und durch die Honorierung seitens der Bank ein Krediteröffnungsvertrag zwischen beiden zustande gekommen ist. Aus der ein- oder mehrmaligen Gewährung von Krediten kann man aber nie die generelle Verpflichtung herleiten einen solchen Kredit stets von neuem zu gewähren. Anders wenn, wie oben erwähnt, eine freiwillige Honorierung von Schecks durch den Bezogenen auf Grund eines Guthabens stattgefunden hat. Hieraus kann man wohl das Zustandekommen eines generellen Scheckvertrages annehmen; handelt es sich doch hierbei nur um Statuirung eines Zahlungsmodus, nicht um Gewährung eines Kredites.

§ 7.

Der Scheckvertrag ist, wie im fünften Abschnitt festgestellt ist, ein Dienstvertrag, durch den der Bankier zur Honorierung der Schecks, der Kunde zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet wird. Jeder Teil haftet nach §§ 276, 278 B. G. B. dem andern für die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen: über diesen Punkt ist aus Zweckmässigkeitsrücksichten bereits im vorigen Abschnitt gesprochen worden.

Die dienstpflichtige Bank übernimmt im Scheckvertrage die Erledigung einer Angelegenheit, „die der wirtschaftlichen Interessensphäre ihres Kunden angehört.“ [2]) Der Gegenstand des Scheckvertrages ist also eine Geschäftsbesorgung [3]) so dass

[1]) S. 386.

[2]) Vergl. Staudinger; B. G. B. II 2 S. 544.

[3]) Ebenso Lehmann S. 796.

gemäss § 675 B. G. B. auf ihn die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über den Auftrag in mancher Beziehung Platz greifen. So darf die Bank es trotz ihrer im Scheckvertrage übernommenen Honorierungspflicht gemäss § 665 B. G. B. ablehnen einen Scheck einzulösen, wenn sie den Umständen nach annehmen darf, dass der Kunde bei Kenntnis der Sachlage die Ablehnung der Honorierung billigen würde, und wenn Gefahr im Verzuge ist. Es wird z. B. eine Bank, wenn ihr ein Bettler einen Scheck präsentiert, es eigenmächtig ablehnen dürfen denselben zu honorieren, weil der Verdacht besteht, dass sein Inhaber unrechtmässiger Weise in seinem Besitz gelangt ist. Wenn die Bank den Scheck bar auszahlen würde, wäre zu befürchten, dass der Bettler mit dem Gelde entfliehen würde; es würde also Gefahr im Verzuge sein. Daher wäre in diesem Falle die doppelte Voraussetzung des § 665 B. G. B. zur eigenmächtigen Abweichung von den Weisungen des Kunden für die Bank gegeben. Wollte der Bettler dagegen ein Konto auf der Bank eröffnet und den Scheck nur gutgeschrieben haben, so würde keine Gefahr im Verzuge sein. Die Bank hätte in diesem Falle noch vor der Abweichung dem Kunden Anzeige zu machen und dessen Entschliessung abzuwarten. Die Frage, ob die Verpflichtung der Bank zur Leistung der versprochenen Dienste mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auch die Verpflichtung der Bank begründet, gegebenen Falls von ihrer Befugnis zur Abweichung von den Weisungen des Kunden Gebrauch zu machen, muss man beim Scheckvertrage, der ja ganz besonders auf dem Vertrauen der Kontrahenten zu einander basiert, mangels entgegenstehender Vereinbarung unbedingt bejahen.[1])

§ 666 B. G. B. verpflichtet die Bank unaufgefordert ihren Kunden die erforderlichen Nachrichten zu geben z. B. ihnen die Belastungsaufgaben über die eingelösten Schecks zugehen zu lassen, auf Verlangen ihrer Kunden über den Stand des Geschäftes Auskunft zu erteilen und nach Ausführung des Auftrages Rechenschaft abzulegen. Daher sen-

[1]) andere Ansicht Heise S. 47.

den auch alle Banken ihren Kunden nach bestimmten Zeiträumen Auszüge aus ihren Konten mit der Bitte den sich ergebenden Saldo der Bank zu bestätigen. Dieser Handelsbrauch deckt sich mit der Bestimmung des § 666 B. G. B., der ja auch nur bezweckt, dass Ordnung zwischen Auftraggeber und Beauftragtem waltet. Weiter ist die Bank verpflichtet ihrem Kunden, was sie zur Ausführung des Auftrages erhält und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Verwendet sie Geld für sich, das sie dem Kunden herauszugeben oder für ihn zu verwenden hat, so ist sie verpflichtet das Geld von der Zeit der Verwendung ab zu verzinsen (§§ 667, 668 B. G. B.) Dass die Bank gemäss § 669 B. G. B. für die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Aufwendungen Vorschuss verlangt, wird beim Scheckvertrage, einem accessorischen Vertrage, selten vorkommen. Reicht aber das Guthaben zur Zeit der Präsentation des Schecks zur Honorierung desselben nicht aus, so liegt eine Honorierungspflicht der Bank überhaupt nicht vor. Denn die Bank ist nach dem Scheckvertrage grundsätzlich nur dann verpflichtet Schecks ihres Kunden zu honorieren, wenn das nötige Guthaben zur Zeit der Präsentation des Schecks vorhanden ist.

Dem Kunden legt der § 670 B. G. B die Verpflichtung zum Ersatze der von der Bank zum Zwecke der Ausführung des Auftrages gemachten Aufwendungen auf, die die Bank den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Auch diese Bestimmung hat für den accessorischen Scheckvertrag wenig Bedeutung. Denn eine Honorierungspflicht der Bank besteht nur, wenn der Kunde genügendes Guthaben bei ihr hat. Kommt nun die Bank in diesem Falle ihrer Honorierungspflicht nach, so geschieht die Einlösung der Schecks, auf die ja nach der Begründung des Scheckgesetzes subsidiär die Bestimmungen über bürgerliche und kaufmännische Anweisungen Anwendung finden sollen, gemäss § 783 B. G. B. für Rechnung des Kunden; d. h. die Bank kann direkt das Konto ihres Kunden mit der ausbezahlten Summe belasten. Im Falle der Honorierung eines Schecks auf Schuld wird die Bank durch die Einlösung des Schecks in der Höhe der

Schecksumme von ihrer Schuld befreit (787 B. G. B.) Die Bank wird also den Ersatz der von ihr gemachten Aufwendungen in den meisten Fällen garnicht von ihren Kunden direkt verlangen. Dieser Fall wird höchstens dann eintreten, wenn ein ungedeckter Scheck honoriert worden ist.[1])

Alle diese Vorschriften sind natürlich nur Dispositivbestimmungen, sie gelten subsidiär. Die Kontrahenten können die einzelnen Verpflichtungen, die sich für beide Teile ergeben sollen, im Scheckvertrage nach freiem Ermessen vereinbaren. Diese Vertragsfreiheit wird den Kontrahenten auch durch das neue Scheckgesetz voll gewährleistet. Das Scheckgesetz hat nämlich im Gegensatz zum vorläufigen Entwurfe dem Scheckinhaber kein direktes Klagerecht gegen den Bezogenen zugebilligt derart, dass der Inhaber Bezahlung der Schecksumme direkt von dem Bezogenen insoweit verlangen kann, als der Bezogene zur Zeit der Vorlegung des Schecks dem Scheckaussteller gegenüber zur Einlösung desselben verpflichtet ist. Dadurch, dass der Gesetzgeber dem Scheckinhaber kein solches direktes Klagerecht zugesprochen hat, gibt er seinem Willen dahin Ausdruck, dass die Kontrahenten durch ihre Vereinbarungen „in die Interessensphäre dritter Personen, d. i. der möglichen Scheckinhaber einschneidend eingreifen“ können.[2]) So können sie z. B. vereinbaren, dass nur vom Aussteller avisierte Schecks oder nur Schecks, die ein Geheimzeichen tragen, vom Bezogenen honoriert werden dürfen. Löst die Bank trotz dieser Vereinbarungen einen nicht avisierten Scheck oder einen Scheck ohne Scheckschlüssel ein, so trägt sie den Schaden, wenn die Zahlung an einen Unberechtigten erfolgt ist. Ebenso kann im Scheckvertrage bestimmt werden, dass Schecks nur dann eingelöst werden dürfen, wenn sie binnen einer bestimmten Frist z. B. binnen drei Tagen zur Zahlung vorgelegt werden. Trotzdem das Scheckgesetz in seinem § 11 eine Präsentationsfrist von 10 Tagen für Inlandsschecks festsetzt, so hat diese Frist doch nur für das Verhältnis vom Inhaber zu den Indossanten

[1]) Vergl. Heise S. 47.

[2]) Breit, Pflichten und Rechte S. 17.

und zu dem Aussteller die Bedeutung einer zwingenden Rechtsnorm. Haben dagegen Aussteller und Bezogene im Scheckvertrage eine andere Vorlegungsfrist vereinbart und löst die Bank, ohne sich an diese Vereinbarungen zu kehren, einen Scheck ein, so ist sie dem Aussteller schadensersatzpflichtig, wenn sie das Geld an einen Nichtberechtigten ausbezahlt hat.

Auch hinsichtlich der Auflösung des Scheckvertrages ist den Vereinbarungen der Kontrahenten weiter Spielraum gelassen. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten auch in dieser Beziehung nur subsidiär. Gemäss § 620 B. G. B. endigt der Scheckvertrag mit dem Ablaufe der Zeit, für die er eingegangen ist. Ist eine Dauer nicht bestimmt, so kann nach § 623 B. G. B., da die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen ist, der Bankier wie auch der Kunde den Sckeckvertrag jederzeit kündigen. Jedoch darf der Bankier nach §§ 675, 671 Abs. 2 B. G. B. nur derart kündigen, dass der Kunde für die Besorgung des Geschäftes anderweit Fürsorge treffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Kunden den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Häufig wird zwischen Bank und Kunden vereinbart, dass durch Überziehung des Guthabens oder, wenn sich das Guthaben nicht mit dem Scheckguthaben deckt, durch Überziehung des Scheckguthabens der Scheckvertrag ohne weiteres erlischt. Dagegen erlischt der Scheckvertrag gemäss § 672 B. G. B. im Zweifel nicht durch den Tod oder das Geschäftsunfähigwerden des Kunden, wohl aber erlischt er nach § 673 B. G. B. im Zweifel durch den Tod des Bankiers. Der Scheckvertrag würde z. B. als erloschen zu betrachten sein, wenn das Bankgeschäft nach dem Tode des Inhabers nicht weitergeführt würde. In diesem Falle würde ja der Scheckvertrag auch keine praktische Bedeutung mehr haben. Wird dagegen das Bankgeschäft von den Erben des verstorbenen Bankiers fortgeführt, so wird der Scheckvertrag als nicht erloschen angesehen werden dürfen, sondern die Erben treten in die Stelle des Verstorbenen ein; sie sind zur Honorierung der Schecks

verpflichet. Wird dagegen das Bankgeschäft nicht fortgeführt und ist demgemäss der Scheckvertrag als erloschen anzusehen, so sind die Erben nur ermächtigt den auf den Verstorbenen gezogenen Scheck einzulösen. Denn der § 791 B. G. B. bestimmt, dass die Anweisung nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines der Beteiligten erlischt. Die Anweisung als solche verliert also ihre Rechtsgiltigkeit durch den Tod des Bezogenen nicht; nur sind die Erben nach Erlöschen des Scheckvertrages nicht mehr verpflichtet, sondern nur ermächtigt auf den Erblasser gezogene Schecks einzulösen.

Lebenslauf.

Am 13. Mai 1886 wurde ich als Sohn des Professors Dr. Th. Werther zu Eutin in Holstein geboren. Nach Absolvierung der Lateinischen Hauptschule der Franke'schen Stiftungen zu Halle a. S. studierte ich zu Giessen, Göttingen und Jena die Rechte. Im Jahre 1907 legte ich vor dem Oberlandesgerieht zu Jena meine Referendarprüfung ab. Ich war zunächt am Königl. Amtsgericht zu Schkeuditz beschäftigt und arbeite z. Zt. am Königl. Landgericht zu Halle a. S.